Facherlass

für die Abiturprüfung

2024

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung an den allgemein bildenden Gymnasien der Normalform, Gymnasien der Aufbauform, Schulen besonderer Art, Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, Freien Waldorfschulen sowie an den Abendgymnasien und Kollegs gelten die folgenden Bestimmungen:

I. Fachliche Vorgaben für die Abiturprüfung 2024

1.	Deutsch	4
2.	Basisfach Literatur und Theater	9
3.	Englisch	11
4.	Französisch	15
5.	Französisch (Abibac)	19
6.	Russisch	22
7.	Spanisch	26
8.	Italienisch	30
9.	Italienisch (AbiStat)	34
10.	Portugiesisch	37
11.	Chinesisch	41
12.	Latein	45
13.	Griechisch	49
14.	Bildende Kunst	53
15.	Musik	57
16.	Geschichte	61
17.	Geschichte bilingual französisch	65
18.	Geographie	70
19.	Gemeinschaftskunde	73
20.	Leistungsfach Wirtschaft	76
21.	Evangelische Religionslehre	78
22.	Katholische Religionslehre	82
23	Jüdische Religionslehre	86
24.	Ethik	91
25.	Mathematik	95
26.	Physik	99
27.	Chemie	104
28.	Biologie	109
29.	Informatik	113
30.	Naturwissenschaft und Technik (NwT)	119
31.	Sport	124
32.	Basisfach Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung	128

II. Ergänzende Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung und zu den Ergänzungsprüfungen

A) Hinweise zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung 129

B) Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung in den Modernen Fremdsprachen (Fächer der schriftlichen Abiturprüfung und Basisfächer) 132

C) Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung in Gemeinschaftskunde und Geographie („Kombinationsprüfung“) 136

D) Ergänzungsprüfungen 139

Hinweis zu den Prüfungsaufgaben

Den Prüfungsaufgaben liegen die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA)“ der Kultusministerkonferenz (KMK) bzw. die Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde.

1. Deutsch

1.1 Leistungsfach

1.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Die Behandlung folgender **verbindlicher Inhalte** wird **ergänzend** im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

a) Pflichtlektüren:

Georg Büchner	Woyzeck
Juli Zeh	Corpus Delicti

Neben den zwei Pflichtlektüren sind mindestens zwei weitere Ganzschriften im Unterricht verbindlich zu behandeln.

b) Themenfeld Literatur (Kompetenzbereich Texte und Medien)

Umbrüche in der deutschsprachigen Literatur um 1900

- Spiegelung kulturgeschichtlicher Entwicklungen in der Literatur;
- literaturgeschichtliche Strömungen zwischen Naturalismus und Expressionismus im Überblick;
- neue Formen des Erzählens und des lyrischen Sprechens;
- zentrale Themen und Motive.

c) Themenfeld Sprache (Kompetenzbereich Sprache und Sprachgebrauch reflektieren)

Sprache in politisch-gesellschaftlichen Verwendungszusammenhängen

- politisch-gesellschaftliche Kommunikation zwischen Verständigung und Strategie;
- sprachliche Merkmale politisch-gesellschaftlicher Kommunikation;
- schriftlicher und mündlicher Sprachgebrauch politisch-gesellschaftlicher Kommunikation in unterschiedlichen Medien.

1.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen, darunter

- je eine Klausur zu den beiden Pflichtlektüren (1.1.1 a);
- mindestens je eine Klausur unter Berücksichtigung der beiden Themenfelder Literatur und Sprache (1.1.1 b und c).

Bei den Klausuren sind die Aufgabenformate „Erörterung literarischer Texte“, „Interpretation literarischer Texte“, „Analyse und Erörterung pragmatischer Texte“ und „Materialgestütztes Verfassen informierender und argumentierender Texte“ zu berücksichtigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich III ist gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife im Fach Deutsch verwiesen (vgl. 1.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel vier Unterrichtsstunden, im vierten Kurshalbjahr mindestens fünf Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

1.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **315** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (1.1.1 a)

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **vier** Aufgaben **(I, II, III, IV)** vorgelegt.

Aufgabe I **Erörterung eines literarischen Textes**

A. Georg Büchner: Woyzeck

oder

B. Juli Zeh: Corpus Delicti

Aufgabe II **Interpretation literarischer Texte**

A. Interpretation eines Kurzprosatextes

oder

B. Interpretation eines Gedichts *oder* vergleichende Interpretation zweier Gedichte

Aufgabe III **Analyse und Erörterung pragmatischer Texte**

A. Analyse eines pragmatischen Textes

oder

B. Erörterung eines pragmatischen Textes

Aufgabe IV **Materialgestütztes Schreiben**

A. Materialgestütztes Verfassen eines informierenden Textes

oder

B. Materialgestütztes Verfassen eines argumentierenden Textes (Kommentar)

Die Aufgabenvarianten A und B werden jeweils alternativ gestellt, das heißt, jeder Satz Prüfungsaufgaben enthält in Aufgabe I, II, III und IV entweder Variante A oder B.

Den Aufgaben I bis IV liegen die unter 1.1.1 genannten Pflichtlektüren und Themenfelder wie folgt zugrunde:

Aufgabe I, Variante A: Georg Büchner: Woyzeck

Aufgabe I, Variante B: Juli Zeh: Corpus Delicti

Aufgaben II, III, IV: Jeder der Aufgaben kann entweder das Themenfeld Literatur oder das Themenfeld Sprache (vgl. Ziffer 1.1.1 b oder c) zugrunde liegen.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **alle vier** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

1.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Dabei sind alle Kurshalbjahre zu berücksichtigen. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Die Prüfungsaufgabe ist jeweils so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. In der Prüfung müssen unterschiedliche Kurshalbjahre und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Die unter 1.1.1 genannten Pflichtlektüren und Themenfelder können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern der Prüfling nicht bereits in der schriftlichen Prüfung die entsprechende Aufgabe bearbeitet hat.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die unter 3.2.1.3 und 3.2.2 der Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

Hilfsmittel:
- unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (1.1.1)

1.2 Basisfach

1.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Die Behandlung von mindestens zwei Texten aus der verbindlichen Lektüreliste (mindestens ein dramatischer Text, mindestens ein epischer Text) wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Epische Texte	*Dramatische Texte*
Joseph von Eichendorff: Das Marmorbild	Georg Büchner: Woyzeck
Thomas Mann: Mario und der Zauberer	Bertolt Brecht: Leben des Galilei
Juli Zeh: Corpus Delicti	Ingeborg Bachmann: Der gute Gott von Manhattan (Hörspiel)

1.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen, darunter mindestens eine Klausur zu einer der beiden Ganzschriften aus der verbindlichen Lektüreliste (1.2.1).

Bei den Klausuren sind die Aufgabenformate „Erörterung literarischer Texte“, „Interpretation literarischer Texte“, „Analyse und Erörterung pragmatischer Texte“ und „Materialgestütztes Verfassen informierender oder argumentierender Texte“ zu berücksichtigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife im Fach Deutsch verwiesen.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel drei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

1.2.3 Mündliche Prüfung

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Dabei sind alle Kurshalbjahre zu berücksichtigen, darunter die beiden behandelten Ganzschriften aus der verbindlichen Lektüreliste sowie Lyrik. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem

Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Die Prüfungsaufgabe ist jeweils so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. In der Prüfung müssen unterschiedliche Kurshalbjahre und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die unter 3.2.1.3 und 3.2.2 der Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

Hilfsmittel:

- unkommentierte Ausgaben der Texte der verbindlichen Lektüreliste (1.2.1)

1.3 Auf die gültigen Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Deutsch-Abi.pdf wird verwiesen.

2. Basisfach Literatur und Theater

2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Im dritten und vierten Schulhalbjahr kann die Klausur jeweils durch eine fachpraktische Arbeit ersetzt werden.

Die Klausuren sowie die der fachpraktischen Arbeit zugrundeliegenden Aufgaben sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt jeweils im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung der KMK für das Fach Darstellendes Spiel verwiesen (vgl. 2.4).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

2.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus

- einem fachpraktischen Teil im Umfang von etwa 15 Minuten (vgl. 2.3.1) sowie
- einem mündlichen Teil im Umfang von etwa 20 Minuten (vgl. 2.3.2).

Dabei wird die im mündlichen Teil erreichte Punktzahl einfach und die im fachpraktischen Teil erreichte Punktzahl zweifach gewichtet.

Beide Prüfungsbestandteile erstrecken sich auf alle drei Anforderungsbereiche. Die Aufgabenstellungen ermöglichen jeweils Leistungen, deren Beurteilung das gesamte Notenspektrum umfasst. In beiden Prüfungsteilen müssen jeweils Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

2.3.1 Fachpraktischer Teil

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses pro Prüfling eine Prüfungsaufgabe für den fachpraktischen Teil der Prüfung schriftlich vor. Den Prüfungsaufgaben liegt jeweils ein literarischer Text zugrunde. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase und berücksichtigen jeweils mehrere Kurshalbjahre. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase, von fachpraktischen Arbeiten oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Verlangt wird die Erarbeitung einer komplexen szenischen Darstellung auf der Grundlage des Textes und der zugehörigen Aufgabenstellung sowie die Erläuterung und Begründung

der gewählten szenischen Darstellung und ihrer Wirkungsabsicht unter Bezugnahme auf den Text sowie die im Fach Literatur und Theater erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.

Dem Prüfling wird der der Prüfungsaufgabe zugrundeliegende Text bzw. (bei kürzeren Texten, zum Beispiel Lyrik oder Kurzprosa) die ihr zugrundeliegende Textsammlung (ohne weitere Hinweise und ohne Aufgabenstellung) **vier Wochen vor der Prüfung** bekanntgegeben.

Das leitende Mitglied des Fachausschusses erhält **spätestens drei Wochen vor der Prüfung** die Prüfungsaufgabe. Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf einen Auszug des angegebenen Textes oder auf einen Text der angegebenen Textsammlung. Sie nimmt insbesondere Bezug auf die Kompetenzbereiche „3.1.1 Schauspiel“, „3.1.2 Dramaturgie“ und „3.1.3 Inszenierung“ (vgl. Bildungsplan 2016) und verlangt die Gestaltung eines bestimmten Aspekts des Textes bzw. des Textauszuges. Die Prüfungsaufgabe wird dem Prüfling **zwei Wochen vor der Prüfung** vorgelegt.

An die Darstellung (etwa 10 Minuten) schließt sich die Erläuterung und Begründung der Darstellung durch den Prüfling (etwa 5 Minuten) an. Sie nimmt ihren Ausgang von einer Fragestellung zur Darstellung. Weitere Fragen des prüfenden oder leitenden Mitglieds des Fachausschusses sind möglich.

2.3.2 Mündlicher Teil

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Dabei sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase, von fachpraktischen Arbeiten oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Der Prüfungsaufgabe liegt jeweils ein Text zugrunde. Der im fachpraktischen Teil der Prüfung verwendete Text bzw. ein anderer Text aus der ihm zugrundeliegenden Textsammlung darf nicht Gegenstand des mündlichen Teils der Prüfung sein. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Regel aus einer mehrteiligen Aufgabenstellung. Verlangt wird die Auseinandersetzung mit Fragen der Theatergeschichte, Theatertheorie und Theaterpraxis. Die Prüfungsaufgabe nimmt entsprechend insbesondere Bezug auf den Kompetenzbereich „3.1.4 Reflexion: Theatergeschichte, Theatertheorie und Theaterpraxis“ (vgl. Bildungsplan 2016).

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Der Prüfling erhält eine Vorbereitungszeit von etwa 20 Minuten. An den Vortrag des Prüflings (etwa 10 Minuten) schließt sich das Prüfungsgespräch an (etwa 10 Minuten).

Die Regelungen zur Durchführung der mündlichen Prüfung gemäß § 26 AGVO gelten entsprechend.

2.4 Auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung der KMK für das Fach Darstellendes Spiel unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2006/2006_11_16-EPA-darstellendes-Spiel.pdf wird verwiesen.

3. Englisch

3.1 Leistungsfach

3.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

The Ambiguity of Belonging

Als Pflichtkanon sind im Rahmen des Schwerpunktthemas zu behandeln:

Tom Franklin: Crooked Letter, Crooked Letter (2010)
Gran Torino (Regie Clint Eastwood, 2008)

Behandlung des Bereichs „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ im Unterricht: Die im Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016 für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

3.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen der Abiturprüfung zu berücksichtigen.

Eine der Klausuren in der Qualifikationsphase dient ausschließlich der Überprüfung der Sprachmittlungskompetenz. Diese Klausur sieht eine Textproduktion in der Fremdsprache vor und umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards verwiesen (vgl. 3.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

3.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **ca. 255** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:
- ein einsprachiges Wörterbuch (Englisch)
- ein zweisprachiges Wörterbuch (Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch)
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“** (Teil I) und einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“** (Teil II).

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

Die Bearbeitungszeit für das Hörverstehen (Teil I) beträgt ca. 30 Minuten und entspricht der Länge der Tonspur des Hördokuments zuzüglich einer Einlesezeit für die Vorabinformationen. Nach Ablauf der Arbeitszeit von Teil I gibt der Prüfling alle Unterlagen zu Teil I ab. Nach einer 15-minütigen Pause erhält der Prüfling für Teil II zwei Aufgaben zur Auswahl vorgelegt, wofür eine Bearbeitungszeit von 225 Minuten zur Verfügung steht.

Vor Beginn der Prüfung ist die Funktionsfähigkeit der gesamten Hördatei zu prüfen. Die Schulen haben für die Prüfungsdurchführung gute akustische Bedingungen für alle Prüflinge zu gewährleisten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“

Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- halboffene Aufgaben (zum Beispiel Kurzantworten).

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel (Ausschnitte von) Radiointerviews, Reportagen oder Reden.

Teil II: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“

Den Schülerinnen und Schülern werden zum Kompetenzbereich „Schreiben“ (Teil II) eine Aufgabe mit literarischer und eine Aufgabe mit nicht-literarischer Textgrundlage zur Auswahl gestellt. Eine der beiden Aufgaben weist Bezüge zum Schwerpunktthema und zu den Pflichtwerken auf, die andere Aufgabe Bezüge zu weiteren Themen aus dem Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016. Bei der Textgrundlage handelt es sich jeweils um einen unbekannten fremdsprachlichen Text / unbekannte fremdsprachliche Texte und gegebenenfalls weitere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffs, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Teil II.1: Leseverstehen

Die Aufgabenstellung erfordert eine aspektbezogene Zusammenfassung.

Teil II.2: Analyse

Die Aufgabenstellung verlangt eine Analyse der Aussageabsicht bzw. der dargestellten Inhalte. Die Analyse wird am Text belegt und kann Gestaltungsmittel wie sprachliche Mittel, die Erzähltechnik und den Textaufbau einbeziehen.

Teil II.3: Persönliche Stellungnahme bzw. gestaltende Schreibaufgabe

Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer persönlichen Stellungnahme und einer gestaltenden Schreibaufgabe.

Den Schülerinnen und Schülern wird eine Teilaufgabe mit Rückbezug zum Material und eine Teilaufgabe mit Rückbezug entweder zum Material oder zu dessen Thema zur Auswahl gestellt.

B. Mündlicher Teil – Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

3.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

3.2 Basisfach

3.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema und die beiden Pflichtwerke sind mit denen des Leistungsfachs identisch.
Dabei muss das Schwerpunktthema in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens eines der beiden Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

3.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Über die vier Kurshalbjahre müssen folgende Aufgabentypen abgedeckt sein: Hörverstehen, Leseverstehen, Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (persönliche Stellungnahme, gestaltendes Schreiben).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem

Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards verwiesen (vgl. 3.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden werden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

3.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

3.3 Auf die gültigen Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Fortgef-FS-Abi.pdf wird verwiesen.

4. Französisch

4.1 Leistungsfach

4.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Différentes approches du monde

Als Pflichtkanon sind im Kontext des Schwerpunktthemas zu bearbeiten:

Albert Camus: L'Hôte
Film: Intouchables (Regie: Olivier Nakache und Éric Toledano, 2011)

Behandlung des Bereichs „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen" im Unterricht: Die im Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen" des Bildungsplans 2016 für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

4.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen der Abiturprüfung zu berücksichtigen.

Eine der Klausuren in der Qualifikationsphase dient ausschließlich der Überprüfung der Sprachmittlungskompetenz. Diese Klausur sieht eine Textproduktion in der Fremdsprache vor und umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards verwiesen (vgl. 4.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

4.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **ca. 255** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:
- einsprachiges Wörterbuch (Französisch)
- zweisprachiges Wörterbuch (Französisch-Deutsch / Deutsch-Französisch)
- Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“** (Teil I) und einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“** (Teil II).

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

Die Bearbeitungszeit für das Hörverstehen (Teil I) beträgt ca. 30 Minuten und entspricht der Länge der Tonspur des Hördokuments zuzüglich einer Einlesezeit für die Vorabinformationen. Nach Ablauf der Arbeitszeit von Teil I gibt der Prüfling alle Unterlagen zu Teil I ab. Nach einer 15-minütigen Pause erhält der Prüfling für Teil II zwei Aufgaben zur Auswahl vorgelegt, wofür eine Bearbeitungszeit von 225 Minuten zur Verfügung steht.

Vor Beginn der Prüfung ist die Funktionsfähigkeit der gesamten Hördatei zu prüfen. Die Schulen haben für die Prüfungsdurchführung gute akustische Bedingungen für alle Prüflinge zu gewährleisten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“

Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- halboffene Aufgaben (zum Beispiel Kurzantworten).

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel (Ausschnitte von) Radiointerviews, Reportagen oder Reden.

Teil II: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“

Den Schülerinnen und Schülern werden zum Kompetenzbereich „Schreiben“ (Teil II) eine Aufgabe mit literarischer und eine Aufgabe mit nicht-literarischer Textgrundlage zur Auswahl gestellt. Eine der beiden Aufgaben weist Bezüge zum Schwerpunktthema und zu den Pflichtwerken auf, die andere Aufgabe Bezüge zu weiteren Themen aus dem Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016. Bei der Textgrundlage handelt es sich jeweils um einen unbekannten fremdsprachlichen Text / unbekannte fremdsprachliche Texte und gegebenenfalls weitere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffs, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Teil II.1: Leseverstehen

Die Aufgabenstellung erfordert eine aspektbezogene Zusammenfassung.

Teil II.2: Analyse

Die Aufgabenstellung verlangt eine Analyse der Aussageabsicht bzw. der dargestellten Inhalte. Die Analyse wird am Text belegt und kann Gestaltungsmittel wie sprachliche Mittel, die Erzähltechnik und den Textaufbau einbeziehen.

Teil II.3: Persönliche Stellungnahme bzw. gestaltende Schreibaufgabe

Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer persönlichen Stellungnahme und einer gestaltenden Schreibaufgabe.

Den Schülerinnen und Schülern wird eine Teilaufgabe mit Rückbezug zum Material und eine Teilaufgabe mit Rückbezug entweder zum Material oder zu dessen Thema zur Auswahl gestellt.

B. Mündlicher Teil – Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

4.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

4.2 Basisfach

4.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema mit den beiden Pflichtwerken ist mit denen des Leistungsfachs identisch.
Das Schwerpunktthema muss in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens eines der beiden Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

4.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Über die vier Kurshalbjahre müssen folgende Aufgabentypen abgedeckt sein: Hörverstehen, Leseverstehen, Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (persönliche Stellungnahme, gestaltendes Schreiben).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem

Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards verwiesen (vgl. 4.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden werden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

4.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

4.3 Auf die gültigen Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Fortgef-FS-Abi.pdf wird verwiesen.

5. Französisch (Abibac)

5.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan für das Fach Französisch in der Kursstufe für Gymnasien mit deutsch-französischer Sektion ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde.

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Différentes approches du monde

Als Pflichtkanon sind im Kontext des Schwerpunktthemas zu bearbeiten:

Albert Camus: L'Hôte
Film: Intouchables (Regie: Olivier Nakache und Éric Toledano, 2011)

Behandlung des Bereichs „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen" im Unterricht:
Die im Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen" des Bildungsplans 2016 für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

5.2 Schriftliche Abiturprüfung

5.2.1 Schriftlicher Teil der schriftlichen Abiturprüfung

Die schriftliche Abiturprüfung entspricht der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Französisch (siehe 4.1.3).

5.2.2 Mündlicher Teil der schriftlichen Abiturprüfung (Kommunikationsprüfung)

Sonderregelung für die Abibac-Schülerinnen und -Schüler

Die Überprüfung der mündlichen Kompetenzen im Abibac findet als Kombination der bisherigen mündlichen Prüfung zum Erwerb des Baccalauréat und der Kommunikationsprüfung statt.

Zeitpunkt der Prüfung

Die Kommunikationsprüfung/mündliche Prüfung für das Abibac findet nach den schriftlichen Prüfungen statt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die gesamten Teilnoten der schriftlichen Abiturprüfung rechtzeitig vor Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse vorliegen.

Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören die jeweilige Fachlehrkraft, eine weitere von der Schulleitung bestimmte Fachlehrkraft sowie der oder die Beauftragte für den französischspra-

chigen Prüfungsteil, der bzw. die von der französischen Behörde eingesetzt wird, an. Diese bilden zusammen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bzw. einer Beauftragten oder einem Beauftragten der deutschen Schulbehörde den Prüfungsausschuss.

Gestaltung der Prüfung

- Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt;
- die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten;
- die Prüfungszeit beträgt mindestens 25 Minuten.

Die Fachlehrkraft und eine von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft prüfen etwa 15 Minuten. Im Anschluss daran prüft der bzw. die Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil.

Als Textgrundlage erhält die Schülerin bzw. der Schüler in Abstimmung mit den französischen Partnern einen literarischen Text aus dem literarischen Kanon des Französischunterrichts. Die Schülerin bzw. der Schüler erhält das Inputmaterial für die gesamte Prüfung. Zusätzliche Impulse während der Prüfung sind möglich.

Das Schwerpunktthema kann Gegenstand der Kommunikationsprüfung sein, jedoch dürfen die im Pflichtkanon genannten literarischen Werke sowie die Themenstellungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfung nicht als Impuls verwendet werden.

Auf der Grundlage der 15-minütigen Prüfungszeit wird von der deutschen Prüfungskommission (das heißt Fachlehrerin bzw. Fachlehrer der Schülerin bzw. des Schülers und eine weitere Fachlehrkraft) die Note für die Kommunikationsprüfung gebildet.
Die bzw. der Beauftragte für den französischen Prüfungsteil setzt danach die Note für die mündliche Französischprüfung zum Erwerb des französischen Baccalauréat entsprechend der Verwaltungsabsprache fest (gesamte Prüfungszeit von mindestens 25 Minuten).
Diese stellt einen der vier Teile des Baccalauréat dar.

Protokoll

Über die gesamte Prüfungszeit ist ein Protokoll zu führen. Ein Mitglied der Prüfungskommission ist Protokollantin bzw. Protokollant. Im Protokoll sind die beiden Prüfungsteile kenntlich zu machen. Die von der deutschen Prüfungskommission erteilte Note für die Kommunikationsprüfung wird in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll ist von den deutschen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Grundlage für die Kommunikationsprüfung und für die mündliche Prüfung zum Erwerb des Baccalauréat ist der Bildungsplan für das Fach Französisch in der Kursstufe für Gymnasien mit deutsch-französischer Abteilung.

5.3 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Alle Schülerinnen und Schüler haben die Option, sich einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach zu unterziehen.

Grundlage für die mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach ist der Bildungsplan für das Fach Französisch in der Kursstufe für Gymnasien mit deutsch-französischer Abteilung.

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

5.4 Auf die gültigen Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Fortgef-FS-Abi.pdf wird verwiesen.

6. Russisch

6.1 Leistungsfach

6.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Thema: **Entstehen und Scheitern menschlicher Beziehungen**
Зарождение и разрушение межчеловеческих отношений

Als Pflichtkanon sind im Kontext des Schwerpunktthemas zu behandeln:

Lev N. Tolstoj (1828 - 1910): Nach dem Ball (1903)
Лев Н. Толстой (1828 - 1910): После бала (1903)

Michail Ju. Lermontov (1814 - 1841): Taman‘ (1839)
Михаил Ю. Лермонтов (1814 - 1841): Тамань (1839)

Ljudmila S. Petruschevskaja (*1938): Das Mädchen mit der Nase (1989)
Людмила С. Петрушевская (*1938): Девушка Нос (1989)

Behandlung des Bereichs „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ im Unterricht: Die im Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen) des Bildungsplans 2016 für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

6.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen der Abiturprüfung zu berücksichtigen.

Eine der Klausuren in der Qualifikationsphase dient ausschließlich der Überprüfung der Sprachmittlungskompetenz. Diese Klausur sieht eine Textproduktion in der Fremdsprache vor und umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Russisch verwiesen (vgl. 6.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

6.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **ca. 255** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:
- einsprachiges Wörterbuch (Russisch)
- zweisprachiges Wörterbuch (Russisch-Deutsch / Deutsch-Russisch)
- Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“** (Teil I) und einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“** (Teil II).

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

Die Bearbeitungszeit für das Hörverstehen (Teil I) beträgt ca. 30 Minuten und entspricht der Länge der Tonspur des Hördokuments zuzüglich einer Einlesezeit für die Vorabinformationen. Nach Ablauf der Arbeitszeit von Teil I gibt der Prüfling alle Unterlagen zu Teil I ab. Nach einer 15-minütigen Pause erhält der Prüfling für Teil II zwei Aufgaben zur Auswahl vorgelegt, wofür eine Bearbeitungszeit von 225 Minuten zur Verfügung steht.

Vor Beginn der Prüfung ist die Funktionsfähigkeit der gesamten Hördatei zu prüfen. Die Schulen haben für die Prüfungsdurchführung gute akustische Bedingungen für alle Prüflinge zu gewährleisten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“

Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- halboffene Aufgaben (zum Beispiel Kurzantworten).

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel (Ausschnitte von) Radiointerviews, Reportagen oder Reden.

Teil II: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“

Den Schülerinnen und Schülern werden zum Kompetenzbereich „Schreiben“ (Teil II) zwei Aufgaben zur Auswahl vorgelegt. Entweder werden eine Aufgabe mit literarischer und eine Aufgabe mit nicht-literarischer Textgrundlage vorgelegt oder zwei Aufgaben mit nicht-literarischer Textgrundlage. Eine der beiden Aufgaben weist Bezüge zum Schwerpunktthema und zu den Pflichtwerken auf, die andere Aufgabe Bezüge zu weiteren Themen aus dem Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016. Bei der Textgrundlage handelt es sich jeweils um einen unbekannten fremdsprachlichen Text / unbekannte fremdsprachliche Texte und gegebenenfalls weitere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffs, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Teil II.1: Leseverstehen

Die Aufgabenstellung erfordert eine aspektbezogene Zusammenfassung.

Teil II.2: Analyse

Eine Aufgabe, die sich thematisch aus dem Ausgangstext und gegebenenfalls anderen Vorlagen ergibt.

Teil II.3: Persönliche Stellungnahme bzw. gestaltende Schreibaufgabe

Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahl zwischen einer persönlichen Stellungnahme und einer gestaltenden Schreibaufgabe.

Den Schülerinnen und Schülern wird eine Teilaufgabe mit Rückbezug zum Material und eine Teilaufgabe mit Rückbezug entweder zum Material oder zu dessen Thema zur Auswahl gestellt.

B. Mündlicher Teil – Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

6.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

6.2 Basisfach

6.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema mit den Pflichtwerken ist mit denen des Leistungsfachs identisch.
Dabei muss das Schwerpunktthema in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens ein Teil der Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

6.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Über die vier Kurshalbjahre müssen folgende Aufgabentypen abgedeckt sein: Hörverstehen, Leseverstehen, Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (persönliche Stellungnahme, gestaltendes Schreiben).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA für die Abiturprüfung Russisch verwiesen (vgl. 6.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden werden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

6.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

6.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Russisch.pdf wird verwiesen.

7. Spanisch

7.1 Leistungsfach

7.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Haciendo caminos

Als Pflichtkanon sind im Kontext des Schwerpunktthemas zu behandeln:

Vivir es fácil con los ojos cerrados: película (David Trueba/ 2013)
El ruido de las cosas al caer: Auszüge/ Kapitel 4, 5, 6 aus dem Roman (Juan Gabriel Vásquez/ 2011)

Behandlung des Bereichs „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ im Unterricht: Die im Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016 für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

7.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen der Abiturprüfung zu berücksichtigen.

Eine der Klausuren in der Qualifikationsphase dient ausschließlich der Überprüfung der Sprachmittlungskompetenz. Diese Klausur sieht eine Textproduktion in der Fremdsprache vor und umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Spanisch verwiesen (vgl. 7.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

7.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **ca. 255** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:
- einsprachiges Wörterbuch (Spanisch)
- zweisprachiges Wörterbuch (Spanisch-Deutsch / Deutsch-Spanisch)
- Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“** (Teil I) und einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“** (Teil II).

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

Die Bearbeitungszeit für das Hörverstehen (Teil I) beträgt ca. 30 Minuten und entspricht der Länge der Tonspur des Hördokuments zuzüglich einer Einlesezeit für die Vorabinformationen. Nach Ablauf der Arbeitszeit von Teil I gibt der Prüfling alle Unterlagen zu Teil I ab. Nach einer 15-minütigen Pause erhält der Prüfling für Teil II zwei Aufgaben zur Auswahl vorgelegt, wofür eine Bearbeitungszeit von 225 Minuten zur Verfügung steht.

Vor Beginn der Prüfung ist die Funktionsfähigkeit der gesamten Hördatei zu prüfen. Die Schulen haben für die Prüfungsdurchführung gute akustische Bedingungen für alle Prüflinge zu gewährleisten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“

Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- halboffene Aufgaben (zum Beispiel Kurzantworten).

Die Textvorlagen zur Überprüfung des Kompetenzbereichs „Hören“ sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel (Ausschnitte von) Radiointerviews, Reportagen oder Reden.

Teil II: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“

Den Schülerinnen und Schülern werden zum Kompetenzbereich „Schreiben“ (Teil II) eine Aufgabe mit literarischer und eine Aufgabe mit nicht-literarischer Textgrundlage zur Auswahl gestellt. Eine der beiden Aufgaben weist Bezüge zum Schwerpunktthema und zu den Pflichtwerken auf, die andere Aufgabe Bezüge zu weiteren Themen aus dem Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016. Bei der Textgrundlage handelt es sich jeweils um einen unbekannten fremdsprachlichen Text / unbekannte fremdsprachliche Texte und gegebenenfalls weitere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffs, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Teil II.1 Leseverstehen

Die Aufgabenstellung erfordert eine aspektbezogene Zusammenfassung.

Teil II.2: Analyse

Die Aufgabenstellung verlangt eine Analyse der Aussageabsicht bzw. der dargestellten Inhalte. Die Analyse wird am Text belegt und kann Gestaltungsmittel wie sprachliche Mittel, die Erzähltechnik und den Textaufbau einbeziehen.

Teil II.3: Persönliche Stellungnahme bzw. gestaltende Schreibaufgabe

Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer persönlichen Stellungnahme und einer gestaltenden Schreibaufgabe.

Den Schülerinnen und Schülern wird eine Teilaufgabe mit Rückbezug zum Material und eine Teilaufgabe mit Rückbezug entweder zum Material oder zu dessen Thema zur Auswahl gestellt.

B. Mündlicher Teil – Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

7.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

7.2 Basisfach

7.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema mit den beiden Pflichtwerken ist mit dem des Leistungsfachs identisch.
Dabei muss das Schwerpunktthema in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens eines der beiden Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

7.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Über die vier Kurshalbjahre müssen folgende Aufgabentypen abgedeckt sein: Hörverstehen, Leseverstehen, Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (persönliche Stellungnahme, gestaltendes Schreiben).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem

Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Spanisch verwiesen (vgl. 7.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden werden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

7.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

7.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01_EPA-Spanisch.pdf wird verwiesen.

8. Italienisch

8.1 Leistungsfach

8.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Partire o restare

Als Pflichtkanon sind im Rahmen des Schwerpunktthemas zu behandeln:

Sciascia, Leonardo	**Il lungo viaggio (1973)**
Wadia, Laila	**Curry di pollo (2004)**
Scego, Igiaba	**Dismatria (2005)**
Film:	**Quando sei nato non puoi più nasconderti (Regie: Marco Tullio Giordana, 2005)**

Behandlung des Bereichs „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ im Unterricht: Die im Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016 für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

8.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen zu berücksichtigen.

Eine der Klausuren in der Qualifikationsphase dient ausschließlich der Überprüfung der Sprachmittlungskompetenz. Diese Klausur sieht eine Textproduktion in der Fremdsprache vor und umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Italienisch verwiesen (vgl. 8.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

8.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **ca. 255** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:
- einsprachiges Wörterbuch (Italienisch)
- zweisprachiges Wörterbuch (Italienisch-Deutsch / Deutsch-Italienisch)
- Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“** (Teil I) und einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“** (Teil II).

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

Die Bearbeitungszeit für das Hörverstehen (Teil I) beträgt ca. 30 Minuten und entspricht der Länge der Tonspur des Hördokuments zuzüglich einer Einlesezeit für die Vorabinformationen. Nach Ablauf der Arbeitszeit von Teil I gibt der Prüfling alle Unterlagen zu Teil I ab. Nach einer 15-minütigen Pause erhält der Prüfling für Teil II zwei Aufgaben zur Auswahl vorgelegt, wofür eine Bearbeitungszeit von 225 Minuten zur Verfügung steht.

Vor Beginn der Prüfung ist die Funktionsfähigkeit der gesamten Hördatei zu prüfen. Die Schulen haben für die Prüfungsdurchführung gute akustische Bedingungen für alle Prüflinge zu gewährleisten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“

Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- halboffene Aufgaben (zum Beispiel Kurzantworten).

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel (Ausschnitte von) Radiointerviews, Reportagen oder Reden.

Teil II: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“

Den Schülerinnen und Schülern werden zum Kompetenzbereich „Schreiben“ (Teil II) eine Aufgabe mit literarischer und eine Aufgabe mit nicht-literarischer Textgrundlage zur Auswahl gestellt. Eine der beiden Aufgaben weist Bezüge zum Schwerpunktthema und zu den Pflichtwerken auf, die andere Aufgabe Bezüge zu weiteren Themen aus dem Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016. Bei der Textgrundlage handelt es sich jeweils um einen unbekannten fremdsprachlichen Text / unbekannte fremdsprachliche Texte und gegebenenfalls weitere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffs, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Teil II.1: Leseverstehen

Die Aufgabenstellung erfordert eine aspektbezogene Zusammenfassung.

Teil II.2: Analyse

Die Aufgabenstellung verlangt eine Analyse der Aussageabsicht bzw. der dargestellten Inhalte. Die Analyse wird am Text belegt und kann Gestaltungsmittel wie sprachliche Mittel, die Erzähltechnik und den Textaufbau einbeziehen.

Teil II.3: Persönliche Stellungnahme bzw. gestaltende Schreibaufgabe

Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer persönlichen Stellungnahme und einer gestaltenden Schreibaufgabe.

Den Schülerinnen und Schülern wird eine Teilaufgabe mit Rückbezug zum Material und eine Teilaufgabe mit Rückbezug entweder zum Material oder zu dessen Thema zur Auswahl gestellt.

B. Mündlicher Teil - Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

8.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

8.2 Basisfach

8.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema mit den Pflichtwerken ist mit denen des Leistungsfachs identisch.
Das Schwerpunktthema muss in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens ein Teil der Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

8.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Über die vier Kurshalbjahre müssen folgende Aufgabentypen abgedeckt sein: Hörverstehen, Leseverstehen, Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (persönliche Stellungnahme, gestaltendes Schreiben).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA für die Abiturprüfung Italienisch verwiesen (vgl. 8.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden werden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

8.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

8.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Italienisch.pdf wird verwiesen.

9. Italienisch (AbiStat)

9.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan für das Fach Italienisch in der Kursstufe für Gymnasien mit deutsch-italienischer Sektion ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde.

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Partire o restare

Als Pflichtkanon sind im Rahmen des Schwerpunktthemas zu behandeln:

Sciascia, Leonardo	**Il lungo viaggio (1973)**
Wadia, Laila	**Curry di pollo (2004)**
Scego, Igiaba	**Dismatria (2005)**
Film:	**Quando sei nato non puoi più nasconderti (Regie: Marco Tullio Giordana, 2005)**

Behandlung des Bereichs „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ im Unterricht: Die im Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016 für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

9.2 Schriftliche Abiturprüfung

9.2.1 Schriftlicher Teil der schriftlichen Abiturprüfung

Die schriftliche Abiturprüfung entspricht der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Italienisch (siehe 8.1). In Teil II.3 „persönliche Stellungnahme bzw. gestaltende Schreibaufgabe“ werden den Schülerinnen und Schülern Aufgaben gestellt, die vertiefte Kenntnisse im Fach Italienisch verlangen.

9.2.2 Mündlicher Teil der schriftlichen Abiturprüfung (Kommunikationsprüfung)

Sonderregelung für die AbiStat-Schülerinnen und -Schüler

Die Überprüfung der mündlichen Kompetenzen im AbiStat findet als Kombination der bisherigen mündlichen Prüfung zum Erwerb des *Esame di Stato* und der verpflichtenden Kommunikationsprüfung statt.

Zeitpunkt der Prüfung

Die Kommunikationsprüfung/mündliche Prüfung für das AbiStat findet nach den schriftlichen Prüfungen statt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die gesamten Teilnoten der schriftlichen Abiturprüfung rechtzeitig vor Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse vorliegen.

Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören eine vom Regierungspräsidium bestellte Fachausschussvorsitzende bzw. ein vom Regierungspräsidium bestellter Fachausschussvorsitzender, die Fachlehrkraft der Schülerin bzw. des Schülers sowie eine von der Schule benannte Protokollführerin bzw. ein von der Schule benannter Protokollführer an. Prüfungsbeobachterinnen und Prüfungsbeobachter, die von der Republik Italien entsandt sind, können den Prüfungen beiwohnen, sie sind aber nicht Teil der Prüfungskommission.

Gestaltung der Prüfung

- Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt;
- die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten;
- die Prüfungszeit beträgt mindestens 25 Minuten;
- die bzw. der Fachausschussvorsitzende und die Fachlehrkraft prüfen zu gleichen Teilen.

Grundlage für die Kommunikationsprüfung ist der Bildungsplan für das Fach Italienisch in der Kursstufe für Gymnasien mit deutsch-italienischer Sektion.

Das Schwerpunktthema kann Gegenstand der Kommunikationsprüfung sein, jedoch dürfen die angeführten Werke des Pflichtkanons sowie die Themenstellungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfung nicht als Impuls verwendet werden.

Als Textgrundlage erhält die Schülerin bzw. der Schüler gemäß dem Bildungsplan einen literarischen oder einen landeskundlichen Text mit entsprechenden Arbeitsanweisungen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten das Inputmaterial für die gesamte Prüfung. Zusätzliche Impulse während der Prüfung sind möglich.

Für den Ablauf der Prüfung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Kommunikationsprüfung allgemein, es können sowohl die bzw. der Fachausschussvorsitzende als auch die Fachlehrkraft in die Prüfung eingreifen. Die Note wird durch die Prüfungskommission gebildet.

Protokoll

Das protokollführende Mitglied der Prüfungskommission führt über die gesamte Prüfungszeit das Protokoll. Im Protokoll sind die vorgelegten Aufgaben sowie die Impulse während der Prüfung zu vermerken. Die von der Kommission erteilte Note für die Kommunikationsprüfung wird in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

9.3 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Alle Schülerinnen und Schüler haben die Option, sich einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im schriftlichen Prüfungsfach zu unterziehen.

Grundlage für die mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach ist der Bildungsplan für das Fach Italienisch in der Kursstufe für Gymnasien mit deutsch-italienischer Sektion.

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

9.4 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Italienisch.pdf wird verwiesen.

10. Portugiesisch

10.1 Leistungsfach

10.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Adolescência - Tempo de sonhos e desafios

Als Pflichtkanon sind im Kontext des Schwerpunktthemas zu behandeln:

1. Film: ***A esperança está onde menos se espera*** (Joaquim Leitão, Portugal, 2009)

2. Kurzgeschichten:

   - Adília Lopes: ***A Brother e o Omega***. S. 43-45 (Erstveröffentlichung: Portugal, Lisboa, 2001)
   - Pepetela: ***Este país é bué***. S. 155-161 (Erstveröffentlichung: Angola, Benguela, 1999)
   - Marinho de Pina: ***A escolha***. S. 61-67 (Erstveröffentlichung: Guiné, Sonaco, 2006)
   - Ivana Arruda Leite: ***Berenice***. S. 149-151 (Erstveröffentlichung: Brasil, Araçatuba, 2002)
   - Claudia Tajes: ***Vocação de atacante***. S. 51-54 (Erstveröffentlichung: Brasil, Porto Alegre, 2014)

[Alle Texte in: Histórias de Bolso. 21 contos de autores lusófonos. Organização de Gonçalo Duarte. Lidel, Lisboa 2016]

Behandlung des Bereichs „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ im Unterricht: Die im Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016 für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

10.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen der Abiturprüfung zu berücksichtigen.

Eine der Klausuren in der Qualifikationsphase dient ausschließlich der Überprüfung der Sprachmittlungskompetenz. Diese Klausur sieht eine Textproduktion in der Fremdsprache vor und umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

10.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **ca. 255** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:
- einsprachiges Wörterbuch (Portugiesisch)
- zweisprachiges Wörterbuch (Portugiesisch-Deutsch / Deutsch-Portugiesisch)
- Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsarbeit besteht aus einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“** (Teil I) und einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“** (Teil II).

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

Die Bearbeitungszeit für das Hörverstehen (Teil I) beträgt ca. 30 Minuten und entspricht der Länge der Tonspur des Hördokuments zuzüglich einer Einlesezeit für die Vorabinformationen. Nach Ablauf der Arbeitszeit von Teil I gibt der Prüfling alle Unterlagen zu Teil I ab. Nach einer 15-minütigen Pause erhält der Prüfling für Teil II zwei Aufgaben zur Auswahl vorgelegt, wofür eine Bearbeitungszeit von 225 Minuten zur Verfügung steht.

Vor Beginn der Prüfung ist die Funktionsfähigkeit der gesamten Hördatei zu prüfen. Die Schulen haben für die Prüfungsdurchführung gute akustische Bedingungen für alle Prüflinge zu gewährleisten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“

Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- halboffene Aufgaben (zum Beispiel Kurzantworten).

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel (Ausschnitte von) Radiointerviews, Reportagen oder Reden.

Teil II: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“

Den Schülerinnen und Schülern werden zum Kompetenzbereich „Schreiben“ (Teil II) eine Aufgabe mit literarischer und eine Aufgabe mit nicht-literarischer Textgrundlage zur Auswahl gestellt. Eine der beiden Aufgaben weist Bezüge zum Schwerpunktthema und zu den Pflichtwerken auf, die andere Aufgabe Bezüge zu weiteren Themen aus dem Bereich „So-

ziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016. Bei der Textgrundlage handelt es sich um einen unbekannten fremdsprachlichen Text / unbekannte fremdsprachliche Texte und gegebenenfalls weitere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffs, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Teil II.1: Leseverstehen

Die Aufgabenstellung erfordert eine aspektbezogene Zusammenfassung.

Teil II.2: Analyse

Die Aufgabenstellung verlangt eine Analyse der Aussageabsicht bzw. der dargestellten Inhalte. Die Analyse wird am Text belegt und kann Gestaltungsmittel wie sprachliche Mittel, die Erzähltechnik und den Textaufbau einbeziehen.

Teil II.3: Persönliche Stellungnahme bzw. gestaltende Schreibaufgabe

Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer persönlichen Stellungnahme und einer gestaltenden Schreibaufgabe.

Den Schülerinnen und Schülern wird eine Teilaufgabe mit Rückbezug zum Material und eine Teilaufgabe mit Rückbezug entweder zum Material oder zu dessen Thema zur Auswahl gestellt.

B. Mündlicher Teil – Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

10.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

10.2 Basisfach

10.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema mit den Pflichtwerken ist mit denen des Leistungsfachs identisch.
Dabei muss das Schwerpunktthema in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem muss mindestens ein Teil der Pflichtwerke unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.

10.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Über die vier Kurshalbjahre müssen folgende Aufgabentypen abgedeckt sein: Hörverstehen, Leseverstehen, Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (persönliche Stellungnahme, gestaltendes Schreiben).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in den Modernen Fremdsprachen verwiesen.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden werden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

10.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

11. Chinesisch

11.1 Leistungsfach

11.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

中国年轻人对未来的预期 (Lebensentwürfe junger Chinesinnen und Chinesen)

Als Pflichtkanon sind im Rahmen des Schwerpunktthemas zu behandeln:

- Kompendium „中国年轻人对未来的预期 (Lebensentwürfe junger Chinesinnen und Chinesen)“
- Film: 青春派 (Young Style) (Regie 刘杰 (Liú Jié)), 2013

Behandlung des Bereichs „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ im Unterricht: Die im Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016 für die Kursstufe ausgewiesenen Themenbereiche müssen bis zur schriftlichen Abiturprüfung (also bis zum Beginn der Kommunikationsprüfungsphase) im Unterricht behandelt worden sein.

11.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Bei den Klausuren sind die verschiedenen Aufgabentypen der Abiturprüfung zu berücksichtigen.

Eine der Klausuren in der Qualifikationsphase dient ausschließlich der Überprüfung der Sprachmittlungskompetenz. Diese Klausur sieht eine Textproduktion in der Fremdsprache vor und umfasst in der Regel 60 Minuten.

Der zeitliche Umfang der weiteren Klausuren beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Sie sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Chinesisch verwiesen (vgl. 11.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

11.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **ca. 255** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:
- einsprachiges Wörterbuch (Chinesisch)
- zweisprachiges Wörterbuch (Chinesisch-Deutsch / Deutsch-Chinesisch)
- Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung

Die Prüfungsaufgabe besteht aus einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich Hörverstehen** (Teil I) und einer **Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“** (Teil II).

Aufgabenstellung und Bearbeitung der Aufgaben erfolgen in der Fremdsprache.

Die Bearbeitungszeit für das Hörverstehen (Teil I) beträgt ca. 30 Minuten und entspricht der Länge der Tonspur des Hördokuments zuzüglich einer Einlesezeit für die Vorabinformationen. Nach Ablauf der Arbeitszeit von Teil I gibt der Prüfling alle Unterlagen zu Teil I ab. Nach einer 15-minütigen Pause erhält der Prüfling für Teil II zwei Aufgaben zur Auswahl vorgelegt, wofür eine Bearbeitungszeit von 225 Minuten zur Verfügung steht.

Vor Beginn der Prüfung ist die Funktionalität der gesamten Hördatei zu prüfen. Die Schulen haben für die Prüfungsdurchführung gute akustische Bedingungen für alle Prüflinge zu gewährleisten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

A. Schriftlicher Teil

Teil I: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“

Geschlossene Aufgabenformate zur Überprüfung des Hörverstehens, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben.

Die Textvorlagen zur Überprüfung der Hörverstehenskompetenz sind unbekannte Hördokumente in der Fremdsprache, zum Beispiel (Ausschnitte von) Interviews oder Reden.

Teil II: Aufgabe zum Kompetenzbereich „Schreiben“

Den Schülerinnen und Schülern werden zum Kompetenzbereich „Schreiben“ (Teil II) zwei Aufgaben mit nicht-literarischer Textgrundlage zur Auswahl gestellt. Eine der beiden Aufgaben weist Bezüge zum Schwerpunktthema und zu den Pflichtwerken auf, die andere Aufgabe Bezüge zu weiteren Themen aus dem Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016. Bei der Textgrundlage handelt es sich jeweils um einen unbekannten fremdsprachlichen Text / unbekannte fremdsprachliche Texte und gegebenenfalls weitere Vorlagen im Sinne des erweiterten Textbegriffs, zum Beispiel Bildimpulse, Statistiken, Diagramme.

Teil II.1: Leseverstehen

Die Aufgabenstellung erfordert eine aspektbezogene Zusammenfassung.

Teil II.2: Analyse

Eine Aufgabe, die sich thematisch aus dem Ausgangstext und gegebenenfalls anderen Vorlagen ergibt.

Teil II.3: Persönliche Stellungnahme bzw. gestaltende Schreibaufgabe

Für die Schülerinnen und Schüler besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer persönlichen Stellungnahme und einer gestaltenden Schreibaufgabe.

Den Schülerinnen und Schülern wird eine Teilaufgabe mit Rückbezug zum Material und eine Teilaufgabe mit Rückbezug entweder zum Material oder zu dessen Thema zur Auswahl gestellt.

B. Mündlicher Teil – Kommunikationsprüfung

Die Gestaltung der Prüfungsteile sowie deren Beurteilung und Bewertung ist im Beurteilungs- und Korrekturrichtlinienerlass für die Abiturprüfung der Modernen Fremdsprachen geregelt.

11.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

11.2 Basisfach

11.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Das im Basisfach zu behandelnde Schwerpunktthema und die Pflichtwerke sind mit denen des Leistungsfachs identisch.
Dabei muss das Schwerpunktthema in angemessenem Umfang behandelt werden. Außerdem müssen ausgewählte Texte des Kompendiums „中国年轻人对未来的预期 (Lebensentwürfe junger Chinesinnen und Chinesen)“ und mindestens ein Ausschnitt aus dem Film 青春派 unter Beachtung der Niveauabstufungen zwischen Basis- und Leistungsfach in angemessenem Umfang behandelt werden.
Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

11.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Über die vier Kurshalbjahre müssen folgende Aufgabentypen abgedeckt sein: Hörverstehen, Leseverstehen, Analyse, Sprachmittlung, zwei Schreibaufgaben unterschiedlichen Typs (persönliche Stellungnahme, gestaltendes Schreiben).

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Chinesisch verwiesen (vgl. 11.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler bringt innerhalb der vier Kurshalbjahre einen monologischen und einen dialogischen Beitrag größeren Umfangs ein, der gesondert in der mündlichen Note berücksichtigt wird. Die beiden Beiträge können getrennt voneinander stattfinden oder miteinander verbunden und in den Unterricht integriert werden. Der zeitliche Umfang für den monologischen Beitrag beträgt ca. 5 Minuten, für den dialogischen Beitrag ca. 10 Minuten.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

11.2.3 Mündliche Prüfung

Ausführungen zu mündlichen Prüfungen: siehe Anlagen A und B.

11.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1998/1998_04_14-EPA-China.pdf wird verwiesen.

12. Latein

12.1 Leistungsfach

12.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Die Behandlung folgender verbindlicher Inhalte wird im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

a) Übersetzung: Cicero: Philosophische Schriften

b) Interpretation: Livius, Ab urbe condita (Erste Dekade)

12.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Insgesamt müssen Übersetzungs- und Interpretationsaufgaben in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Kombinierte Prüfungsformate sind möglich.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

12.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **300** Minuten

Davon entfallen:
a) auf die Übersetzungsaufgabe 150 Minuten
b) auf die Interpretationsaufgabe 150 Minuten

Zwischen der Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe liegt eine Pause von 30 Minuten, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet wird.

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Wörterbuch (Langenscheidt/Pons/Stowasser) bei der Übersetzungsaufgabe
  Das Wörterbuch ist mit der Übersetzungsaufgabe zusammen abzugeben.

Die Interpretationsaufgabe besteht aus Aufgaben zu einem Text, dem eine Übersetzung beigegeben ist, und aus Aufgaben zur Thematik des Schwerpunktthemas allgemein.

Die Aufgaben berücksichtigen vor allem folgende Gesichtspunkte:

- Thematik und Grundgedanken des Textes (der Texte);
- Aufbau der Darstellung bzw. der Argumentation;
- Intention(en) des Autors;
- Funktion der Sprach- und Darstellungsmittel;
- grammatische Erscheinungen;
- Bewertung verschiedener Übersetzungen.

Zusätzlich können vorgelegt werden:

- Sachfragen im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema;
- Parallel- und Kontrasttexte aus der Antike (gegebenenfalls nur in Übersetzung);
- mittelalterliche und moderne Texte;
- Werke der Bildenden Kunst;
- wissenschaftliche Texte.

Außerdem können Aufgaben vorgelegt werden, die eine persönliche Stellungnahme und/oder einen eigenständigen Umgang mit dem Text (den Texten) erfordern (zum Beispiel Fortsetzung eines Textes, Antwort auf einen Text, Rekonstruktion eines vorangegangenen Textes, Transformation eines Textes in eine andere Darstellungsform). Sind im Zusammenhang mit der Interpretationsaufgabe einzelne Aufgaben zur Wahl gestellt, wählt die Schülerin, der Schüler nach den in der Prüfungsaufgabe angeführten Bedingungen aus. Solche Wahlmöglichkeiten sind vor allem für den Bereich neuer Aufgabenformen (zum Beispiel eigenständiger Umgang mit dem Text; Bearbeitung von Rezeptionsdokumenten) vorgesehen.

Die Notenpunkte werden aus der Übersetzungsaufgabe und der Interpretationsaufgabe im Verhältnis 1 : 1 errechnet.

12.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Die Prüfungsaufgabe ist jeweils so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Es dürfen nicht dieselben Textstellen wie in der schriftlichen Prüfung vorgelegt werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass aus den Texten des verbindlichen Inhalts Passagen vorgelegt werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung waren.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Ein gesichertes Textverständnis muss durch die Übersetzung von lateinischen noch nicht im Unterricht behandelten Textstücken angemessenen Umfangs nachgewiesen werden. Neben der Übersetzung nimmt die Interpretation einen angemessenen Umfang ein.

Die einsprachige Textpassage wird in der Regel durch Wortangaben, Sacherklärungen und gegebenenfalls Erschließungsaufgaben entlastet. In Ergänzung zum einsprachigen Text können auch zweisprachige Texte oder deutsche Vergleichstexte vorgelegt werden. Es ist auch möglich, eine zusammenhängende Textpassage in einer Kombination aus lateinischem Text und einem synoptischen Text vorzulegen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann zur Vorbereitung ein Wörterbuch benutzt werden.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Weitere Hinweise zur mündlichen Prüfung sind in Abschnitt II.A zu finden.

12.2 Basisfach

12.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Die Behandlung des Schwerpunktthemas „Livius, Ab urbe condita (Erste Dekade)“ wird im Unterricht vorausgesetzt.

12.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Insgesamt müssen Übersetzungs- und Interpretationsaufgaben in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Kombinierte Prüfungsformate sind möglich.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

12.2.3 Mündliche Prüfung

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

In der mündlichen Prüfung dürfen nicht dieselben Textstellen wie in der schriftlichen Prüfung des Leistungsfaches vorgelegt werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass aus den Texten der verbindlichen Inhalte Passagen vorgelegt werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung waren.

Ein gesichertes Textverständnis muss durch die Übersetzung von lateinischen noch nicht im Unterricht behandelten Textstücken angemessenen Umfangs nachgewiesen werden. Neben der Übersetzung nimmt die Interpretation einen angemessenen Umfang ein.

Die einsprachige Textpassage wird in der Regel durch Wortangaben, Sacherklärungen und gegebenenfalls Erschließungsaufgaben entlastet. In Ergänzung zum einsprachigen Text können auch zweisprachige Texte oder deutsche Vergleichstexte vorgelegt werden. Es ist auch möglich, eine zusammenhängende Textpassage in einer Kombination aus lateinischem Text und einem synoptischen Text vorzulegen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann zur Vorbereitung ein Wörterbuch benutzt werden.

Weitere Hinweise zur mündlichen Prüfung sind in Abschnitt II.A zu finden.

12.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_02_01-EPA-Latein.pdf wird verwiesen.

13. Griechisch

13.1 Leistungsfach

13.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Die Behandlung folgender verbindlicher Inhalte wird im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

a) Übersetzung: Platon: Dialoge

b) Interpretation: Sophokles: König Ödipus, Antigone

13.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Insgesamt müssen Übersetzungs- und Interpretationsaufgaben in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Kombinierte Prüfungsformate sind möglich.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

13.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **300** Minuten

Davon entfallen:
a) auf die Übersetzungsaufgabe 150 Minuten
b) auf die Interpretationsaufgabe 150 Minuten

Zwischen der Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe liegt eine Pause von 30 Minuten, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet wird.

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Wörterbuch (Gemoll, Benseler) bei der Übersetzungsaufgabe
- Ergänzungsheft zum Wörterbuch bei der Übersetzungsaufgabe
  Das Wörterbuch und das Ergänzungsheft zum Wörterbuch sind mit der Übersetzungsaufgabe zusammen abzugeben.

Die Interpretationsaufgabe besteht aus Aufgaben zu einem Text, dem eine Übersetzung beigegeben ist, und aus Aufgaben zur Thematik des Schwerpunktthemas allgemein.

Die Aufgaben berücksichtigen vor allem folgende Gesichtspunkte:

- Thematik und Grundgedanken des Textes (der Texte);
- Aufbau der Darstellung bzw. der Argumentation;
- Intention(en) des Autors;
- Funktion der Sprach- und Darstellungsmittel;
- grammatische Erscheinungen;
- Bewertung verschiedener Übersetzungen.

Zusätzlich können vorgelegt werden:

- Sachfragen im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema;
- Parallel- und Kontrasttexte aus der Antike (gegebenenfalls nur in Übersetzung);
- mittelalterliche und moderne Texte;
- Werke der Bildenden Kunst;
- wissenschaftliche Texte.

Außerdem können Aufgaben vorgelegt werden, die eine persönliche Stellungnahme und/oder einen eigenständigen Umgang mit dem Text (den Texten) erfordern (zum Beispiel Fortsetzung eines Textes, Antwort auf einen Text, Rekonstruktion eines vorangegangenen Textes, Transformation eines Textes in eine andere Darstellungsform). Sind im Zusammenhang mit der Interpretationsaufgabe einzelne Aufgaben zur Wahl gestellt, wählt die Schülerin, der Schüler nach den in der Prüfungsaufgabe angeführten Bedingungen aus. Solche Wahlmöglichkeiten sind vor allem für den Bereich neuer Aufgabenformen (zum Beispiel eigenständiger Umgang mit dem Text; Bearbeitung von Rezeptionsdokumenten) vorgesehen.

Die Notenpunkte werden aus der Übersetzungsaufgabe und der Interpretationsaufgabe im Verhältnis 1 : 1 errechnet.

13.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Die Prüfungsaufgabe ist jeweils so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Es dürfen nicht dieselben Textstellen wie in der schriftlichen Prüfung vorgelegt werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass aus den Texten des verbindlichen Inhalts Passagen vorgelegt werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung waren.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Ein gesichertes Textverständnis muss durch die Übersetzung von griechischen noch nicht im Unterricht behandelten Textstücken angemessenen Umfangs nachgewiesen werden. Neben der Übersetzung nimmt die Interpretation einen angemessenen Umfang ein.

Die einsprachige Textpassage wird in der Regel durch Wortangaben, Sacherklärungen und gegebenenfalls Erschließungsaufgaben entlastet. In Ergänzung zum einsprachigen Text können auch zweisprachige Texte oder deutsche Vergleichstexte vorgelegt werden. Es ist auch möglich, eine zusammenhängende Textpassage in einer Kombination aus griechischem Text und einem synoptischen Text vorzulegen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann zur Vorbereitung ein Wörterbuch benutzt werden.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Weitere Hinweise zur mündlichen Prüfung sind in Abschnitt II.A zu finden.

13.2 Basisfach

13.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Die Behandlung des Schwerpunktthemas „Sophokles: König Ödipus, Antigone“ wird im Unterricht vorausgesetzt.

13.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Insgesamt müssen Übersetzungs- und Interpretationsaufgaben in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Kombinierte Prüfungsformate sind möglich.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

13.2.3 Mündliche Prüfung

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase. Sie dürfen keine Wiederholung von Klausuren in der Qualifikationsphase oder von gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

In der mündlichen Prüfung dürfen nicht dieselben Textstellen wie in der schriftlichen Prüfung des Leistungsfaches vorgelegt werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass aus den Texten der verbindlichen Inhalte Passagen vorgelegt werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung waren.

Ein gesichertes Textverständnis muss durch die Übersetzung von noch nicht im Unterricht behandelten griechischen Textstücken angemessenen Umfangs nachgewiesen werden. Neben der Übersetzung nimmt die Interpretation einen angemessenen Umfang ein.

Die einsprachige Textpassage wird in der Regel durch Wortangaben, Sacherklärungen und gegebenenfalls Erschließungsaufgaben entlastet. In Ergänzung zum einsprachigen Text können auch zweisprachige Texte oder deutsche Vergleichstexte vorgelegt werden. Es ist auch möglich, eine zusammenhängende Textpassage in einer Kombination aus griechischem Text und einem synoptischen Text vorzulegen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann zur Vorbereitung ein Wörterbuch benutzt werden.

Weitere Hinweise zur mündlichen Prüfung sind in Abschnitt II.A zu finden.

13.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1980/1980_02_01-EPA-Latein.pdf wird verwiesen.

14. Bildende Kunst

14.1 Leistungsfach

14.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus den drei Schwerpunktthemen **zwei** aus. Die Kompetenzen und Inhalte des Bildungsplans werden anhand dieser Schwerpunktthemen vermittelt.

Den Schwerpunktthemen sind **Künstler, Architekten** oder **Epochen** zugeordnet. Ihr Gesamtwerk (soweit nicht eingeschränkt) ist unter besonderer Berücksichtigung des Themas zu behandeln.
Sind einem Schwerpunktthema weitere Künstler oder Architekten als kunsthistorische Reihe beigegeben (kursiv gedruckt), so sind bei diesen grundsätzliche Gestaltungsmerkmale und Inhalte in Bezug auf das Thema zu erarbeiten.

Für die schriftliche und mündliche Abiturprüfung werden dabei folgende Kenntnisse vorausgesetzt:

Schwerpunktthema 1: **Verkörperungen**

Plastik der griechischen Antike (Archaik, Klassik, Hellenismus)

Antony Gormley

Schwerpunktthema 2: **Abbild und Idee** in Stillleben und Landschaft

Niederländische Barockstillleben
Caspar David Friedrich

Paul Cézanne

Gabriele Münter
Wolfgang Tillmans

Schwerpunktthema 3: **Wohnkonzepte und Gebäudestrukturen**

Le Corbusier (realisierte Wohngebäude ab 1920)

Bjarke Ingels Group (realisierte Wohngebäude. Bei Mischnutzungen muss die Wohnfunktion eine wichtige Rolle spielen.)

14.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt

im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Bildende Kunst verwiesen (vgl. 14.3).

In Anlehnung an die Vorgaben für die fachpraktischen Abiturprüfungen (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 AGVO) sind die fachpraktischen Leistungen in den Kursen der Jahrgangsstufen grundsätzlich in einem an der schriftlichen Abiturprüfung orientierten Verhältnis (siehe dazu nachfolgend Nr. 14.1.3) in die Gesamtnotenbildung einzubeziehen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

14.1.3 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer **Klausurarbeit** und einer **fachpraktischen Prüfung**, die im Verhältnis **1 : 1** gewichtet werden. Das Ergebnis ist gegebenenfalls auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

A. Klausurarbeit

Bearbeitungszeit: **240** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:
- liegen den Aufgaben bei
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **drei** Aufgaben **(I, II und III)** vorgelegt. Aus den drei Aufgaben wählt die Lehrkraft **zwei** Aufgaben aus, die zu den zwei gewählten Schwerpunktthemen gehören.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **zwei** Aufgaben;
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Seiten).

B. Fachpraktische Prüfung

Bearbeitungszeit: **300** Minuten

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer erarbeitet vom Unterricht ausgehend für die zwei gewählten Schwerpunktthemen **je zwei unterschiedliche Aufgabenvorschläge**, die im Regierungspräsidium, Abteilung 7 Schule und Bildung, in **2-facher** Ausfertigung eingereicht werden.
Die insgesamt **vier** Aufgaben sollen in offener, reflektierender Beziehung zu den behandelten Schwerpunktthemen stehen und die Vielfalt der künstlerischen Realisationsmöglichkeiten berücksichtigen.
Von den vier Aufgaben muss mindestens eine Aufgabe im dreidimensionalen Bereich und mindestens eine Aufgabe im zweidimensionalen Bereich zu verwirklichen sein.
Der genaue Einsendetermin wird vom zuständigen Regierungspräsidium festgelegt und den Schulen mitgeteilt.

Das Regierungspräsidium, Abteilung 7 Schule und Bildung, sendet **je Schwerpunktthema eine** Aufgabe zurück.

Die Schülerin, der Schüler erhält diese beiden Aufgaben und wählt **eine** Aufgabe aus.

14.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

In der mündlichen Prüfung sind zur Unterstützung der mündlichen Darstellung auch anschauliche Mittel der Präsentation möglich wie zum Beispiel erläuternde Skizzen oder andere visualisierende Darstellungsmöglichkeiten.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

14.2 Basisfach

14.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus den drei Schwerpunktthemen **zwei** aus. Die Kompetenzen und Inhalte des Bildungsplans werden anhand von **grundlegenden Kenntnissen** zu diesen Schwerpunktthemen vermittelt.

Den Schwerpunktthemen sind **Künstler, Architekten** oder **Epochen** zugeordnet. Ihr Gesamtwerk (soweit nicht eingeschränkt) ist unter besonderer Berücksichtigung des Themas zu behandeln.
Sind einem Schwerpunktthema weitere Künstler oder Architekten als kunsthistorische Reihe beigegeben (kursiv gedruckt), so sind bei diesen grundsätzliche Gestaltungsmerkmale und Inhalte in Bezug auf das Thema zu erarbeiten.

Die Schwerpunktthemen sind mit denen des Leistungsfachs identisch.

14.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren jeweils mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Bildende Kunst verwiesen (vgl. 14.3).

In Anlehnung an die Vorgaben für die fachpraktischen Abiturprüfungen (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 AGVO) sind die fachpraktischen Leistungen in den Kursen der Jahrgangsstufen grundsätzlich in einem an der schriftlichen Abiturprüfung orientierten Verhältnis (siehe dazu nachfolgend Nr. 14.1.3) in die Gesamtnotenbildung einzubeziehen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

14.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

14.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Kunst.pdf wird verwiesen.

15. Musik

15.1 Leistungsfach

15.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 15.1.3

15.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Musik verwiesen (vgl. 15.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

15.1.3 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus einer **Klausurarbeit** und einer **fachpraktischen Prüfung**, die im Verhältnis **1 : 1** gewichtet werden. Das Ergebnis ist gegebenenfalls auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

A. Klausurarbeit

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahl- und Vorspielzeit

Hilfsmittel:
- unkommentierte Notentexte
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben **(I und II)** vorgelegt.
Die Fachlehrerin, der Fachlehrer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung die Tonträger (Klangbeispiele) auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen, insbesondere das den Aufgaben beigelegte Bild- und/oder Textmaterial, usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die beiden Aufgabenstellungen werden aus den **drei obligaten Schwerpunktthemen** entnommen. Die Aufgabenstellungen im Abitur können über die Schwerpunktthemen hinaus weitere Bereiche des Bildungsplans erfassen und Transferleistungen einfordern. Klangbeispiele und Notentexte, die für die Bearbeitung von Transferaufgaben erforderlich sind, werden den Schulen gegebenenfalls zusammen mit den Aufgabentexten zur Verfügung gestellt.

Schwerpunktthemen:

Das Variieren in der Musik vom Barock bis in die Moderne	exemplarisch dargestellt an folgenden Werken bzw. Werkausschnitten: Johann Sebastian Bach: Canonische Veränderungen über „Vom Himmel hoch, da komm ich her“, BWV 769a (Autographe Fassung) Verlag Bärenreiter BA 5172 Ludwig van Beethoven: Sinfonie Nr. 3, Es-Dur, op. 55, „Eroica“, 4. Satz „Finale“ Verlag Bärenreiter TP 903 Max Reger: Variationen und Fuge über ein Thema von Mozart, op. 132, Variationen I bis VIII (ohne Fuge) Verlag Schott Eulenburg Studienpartitur ETP 827 Anton Webern: Variationen für Klavier, op. 27, 3. Satz Verlag Universaledition UE 10881
Jazz am Beispiel von 10 Standards	Sweet Georgia Brown Take The A-Train Ornithology All Blues So What The Girl From Ipanema Cantaloupe Island Autumn Leaves I Got Rhythm Children´s Songs No. 1 Verlag https://www.sheetmusicdirect.com/de-DE/go/schwerpunktthema-jazz
Musik als Sprache	Lieder als Ausdruck innerer Empfindungen am Beispiel der „schönen Müllerin“ (op. 25) von Franz Schubert. Verlag Bärenreiter, Ausgabe für Hohe Stimme, BA 9117

Schulen, die das fünfstündige Leistungsfach Musik anbieten, müssen Notentexte entsprechend der Zahl ihrer Prüflinge und Klangbeispiele bereitstellen. Soweit an einzelnen Schulen Partituren oder Klavierauszüge anderer Verlage in Gebrauch sind als in den Schwerpunktthemen oder in einem gesonderten Schreiben angegeben ist, wird die Fachlehrerin, der Fachlehrer gebeten, diese mit den in den Schwerpunktthemen genannten Ausgaben sorgfältig zu vergleichen, damit die in der Prüfung zu bearbeitenden Stellen den Schülern ohne Verzug angegeben werden können.

Detaillierte Hinweise zum Hören der Klangbeispiele werden auf den Aufgabenblättern gegeben. Eventuell mitgelieferte Tonträger sind von der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer rechtzeitig vor Beginn der Prüfung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Für die gesamte Dauer der Prüfung werden zwei Hörräume mit Audioanlage (CD-Player) benötigt.
Zu Beginn der Prüfung hören alle Schülerinnen und Schüler des Prüfungsfaches Musik gemeinsam die Klangbeispiele zu den beiden Aufgaben I und II in einem Hörraum und wählen Aufgabe I oder Aufgabe II zur Bearbeitung aus.
Anschließend begeben sich diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche Aufgabe II bearbeiten, in den anderen Hörraum.
Die Schülerinnen und Schüler in beiden Hörräumen hören die auf der CD mitgelieferten jeweiligen Hörbeispiele entsprechend den Zeitangaben auf dem zugehörigen Aufgabenblatt.

B. Fachpraktische Prüfung

1. Gehör- und Tonsatzprüfung
2. Praktische vokale bzw. instrumentale Aufgabe oder Leistung in Ensemleleitung

Die Modalitäten der fachpraktischen Prüfung sind in einer gesonderten, elektronisch an die Schulen versandten Handreichung geregelt: „Fachpraktische Abiturprüfung Leistungsfach Musik – Durchführungsbestimmungen, gültig ab dem Schuljahr 2021/2022 (erstmals im Abitur 2023; Stand Mai 2021)“. Die Durchführungsbestimmungen sind auch auf der Homepage des Kultusministeriums zu finden (https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Abitur_BW).

15.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Den Aufgaben kann ein kurzes Klangbeispiel des zu untersuchenden Werkausschnittes beigegeben werden, das die Prüflinge während der Vorbereitungszeit anhören können. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststel-

lung von Schülerleistungen (GFS) darstellen. Das Integrieren einer fachpraktischen Leistung im Sinne eines Instrumentalvorspiels ist in der mündlichen Prüfung nicht zulässig. Die präzisierende Darstellung musikalischer Sachverhalte beispielsweise mit Stimme, Klatschen oder Klopfen ist hingegen möglich.

15.2 Basisfach

15.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

15.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in den vier Schulhalbjahren jeweils mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Musik verwiesen (vgl. 15.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

15.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Den Aufgaben kann ein kurzes Klangbeispiel des zu untersuchenden Werkausschnittes beigegeben werden, das die Prüflinge während der Vorbereitungszeit anhören können. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen. Das Integrieren einer fachpraktischen Leistung im Sinne eines Instrumentalvorspiels ist in der mündlichen Prüfung nicht zulässig. Die präzisierende Darstellung musikalischer Sachverhalte beispielsweise mit Stimme, Klatschen oder Klopfen ist hingegen möglich.

15.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Musik.pdf wird verwiesen.

16. Geschichte

16.1 Leistungsfach

16.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 16.1.3.

16.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Geschichte verwiesen (vgl. 16.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

16.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
  Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
  Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- für die bilinguale Prüfung zusätzlich:
  ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Englisch) und ein in der Kursstufe eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben **(I und II)** vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die Aufgaben I und II werden im thematischen Rahmen des Kurses aus jeweils folgenden thematischen Einheiten entnommen (Schwerpunktthemen):

1. Wege in die Moderne (3.4.2)
Die Schülerinnen und Schüler können Modernisierungsprozesse innerhalb und außerhalb Europas seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert analysieren und deren Bedeutung für die Gegenwart beurteilen.

2. West- und Osteuropa nach 1945: Wege in die postindustrielle Zivilgesellschaft (3.4.6)
Die Schülerinnen und Schüler können Chancen und Probleme bei der Herausbildung einer postindustriellen Zivilgesellschaft in West- und Osteuropa nach 1945 analysieren.

Hinweise:

Aufgabe I umfasst folgende Teilstandards:

(1) den Begriff der Modernisierung erläutern
(Moderne, Modernisierung, Doppelrevolution: politische Revolution, Industrielle Revolution)

(2) Voraussetzungen und Verlauf der europäischen Industrialisierung am Beispiel Englands und Deutschlands analysieren
(Industrialisierung, Frühindustrialisierung, Hochindustrialisierung, Agrarrevolution, Verkehrsrevolution, Kommunikationsrevolution, Sektor, Take off, Schrittmacherindustrie, Wirtschaftsliberalismus)

(5) die Auswirkungen der Industrialisierung auf die europäischen Gesellschaften analysieren und bewerten
(Klassengesellschaft: Bourgeoisie, Proletariat, Soziale Frage; Arbeiterbewegung: Reform, Revolution; Sozialistenverfolgung, staatliche Sozialpolitik; bürgerliche Familie, proletarische Familie)

(7) Erscheinungsformen der Moderne um die Jahrhundertwende erläutern sowie ambivalente Erfahrungen der Menschen mit ihnen charakterisieren
(Hochmoderne: Urbanisierung, Massenkultur, Mobilität, Beschleunigung, Modernisierungsverlierer; Massenorganisation: Politisierung, Frauenbewegung)

(9) Migration als Folge der Industrialisierung analysieren
(Binnenmigration, Auswanderung, Zuwanderung, Integration)

Aufgabe II umfasst folgende Teilstandards:

(4) den wirtschaftlichen Aufschwung in West- und Osteuropa bis Anfang der 1970er-Jahre am deutsch-deutschen Beispiel analysieren und vergleichen
(Boom, Soziale Marktwirtschaft / Zentralverwaltungswirtschaft, Sozialstaat / Versorgungsstaat, nivellierte Mittelstandsgesellschaft / Arbeiter- und Bauernstaat, Konsumgesellschaft / Primat der Schwerindustrie, Keynesianismus / Fünf-Jahres-Plan, Vollbeschäftigung / Recht auf Arbeit)

(5) den Umgang mit Protest in West- und Osteuropa vergleichen und bewerten
(Aufstand des 17. Juni, Ungarnaufstand, „Republikflucht“, Mauerbau, Wiederbewaffnung, 68er-Bewegung, Prager Frühling, Wertewandel)

(8) Aufbruchsversuche in West und Ost zu mehr Bürgerbeteiligung erläutern
(Emanzipation: „Mehr Demokratie wagen“, Neue Soziale Bewegungen, Pluralisierung, Charta 77, Dissidentenbewegung)

(9) die wirtschaftlichen Krisen der 1970er- und 1980er-Jahre und ihre Auswirkungen auf Westeuropa erläutern
(Ende des „Golden Age“: Ölkrise, Stagflation, Sockelarbeitslosigkeit, Zwei-Drittel-Gesellschaft, Neoliberalismus; Strukturwandel: Digitalisierung)

(11) den Zusammenbruch des Ostblocks analysieren
(Strukturwandel, Innovationsdefizit, Staatsverschuldung, Rüstungswettlauf, Versorgungskrise, Umweltverschmutzung, Legitimitätskrise, Entspannungspolitik, Perestroika, Glasnost, Sinatra-Doktrin, Solidarnosc, Bürgerbewegung, Ausreisebewegung, „Friedliche Revolution“, „Samtene Revolution“)

Die Materialien der Aufgaben können Texte, Bilder, Karikaturen, Plakate, Statistiken, Graphiken und Karten sein.

16.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Inhalte der Prüfung dürfen keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer vom Prüfling gehaltenen gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen. Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Geschichte genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

16.2 Basisfach

16.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

16.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Geschichte verwiesen (vgl. 16.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

16.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Inhalte der Prüfung dürfen keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer vom Prüfling gehaltenen gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

In der Vorbereitungszeit stehen dem Prüfling in der bilingualen Prüfung folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Englisch) und ein in der Kursstufe eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch (Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch).

16.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Geschichte.pdf wird verwiesen.

17. Geschichte bilingual französisch

17.1 Leistungsfach

17.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die in den „Bildungsstandards Geschichte an Gymnasien mit deutsch-französischer Abteilung - Kursstufe (5-stündig/Leistungsfach)“ ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde.

Die Behandlung der folgenden Schwerpunktthemen wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

I. Herrschaftsmodelle im 20. Jahrhundert: Bedrohung von Demokratie und Freiheit
Die Schülerinnen und Schüler können die politische Entwicklung in Europa im Spannungsfeld von liberalen Demokratien und antiliberalen Diktaturen bis 1945 analysieren und bewerten **(3.4.4)**.

Aufgabe I umfasst folgende Teilstandards:

(6) die Ideologie des Nationalsozialismus erläutern
(Nationalsozialismus: Radikalnationalismus, Rassismus, Antisemitismus, Führerprinzip, „Volksgemeinschaft“, Antiliberalismus, Antiparlamentarismus, Antiindividualismus; „Lebensraum im Osten“)

(7) Machterwerb und Herrschaftspraxis des Nationalsozialismus analysieren und bewerten
(„Machtergreifung“: NSDAP, Pseudolegalität, „Gleichschaltung“, Diktatur; Massenmobilisierung, Massenorganisation, Vierjahresplan, Aufrüstung, „sozialer Volksstaat“; Propaganda: Personenkult, Massenkultur; Terror: Konzentrationslager, Verfolgung, „Euthanasie“, Deportation, „Umvolkung“, Rassendiktatur; „Lebensraum im Osten“, Massenloyalität; Widerstand)

(9) den Umgang demokratischer Staaten mit dem Nationalsozialismus erklären und dessen Folgen beurteilen
(Revision, Expansion, *Münchner Konferenz, Appeasement*, Isolationismus)

(10) den Zweiten Weltkrieg charakterisieren und bewerten
(Zweiter Weltkrieg, Vernichtungskrieg, Weltanschauungskrieg, SS, Wehrmacht, Zwangsarbeit, „Endlösung“, Deportation, Holocaust – Shoah, totaler Krieg)

(11) Den Niedergang der Dritten französischen Republik analysieren und das Vichy-Régime charakterisieren.
(Révolution nationale, collaboration, lois sur le statut des Juifs, Résistance, Libération)

II. West- und Osteuropa nach 1945: Wege in die postindustrielle Zivilgesellschaft
Die Schülerinnen und Schüler können Chancen und Probleme bei der Herausbildung einer postindustriellen Zivilgesellschaft in West- und Osteuropa nach 1945 analysieren **(3.4.6)**.

Aufgabe II umfasst folgende Teilstandards:

(7) Ansätze zur Entspannungspolitik in den 1960er-Jahren in Ost- und Westeuropa vergleichen und bewerten
(Friedliche Koexistenz, „Kennedy-Impuls“, Neue Ostpolitik, Helsinki-Prozess)

(8) Aufbruchsversuche in West und Ost zu mehr Bürgerbeteiligung erläutern
(Emanzipation: „Mehr Demokratie wagen“, Neue Soziale Bewegungen, Mouvement de libération des femmes, Pluralisierung, Charta 77, Dissidentenbewegung)

(11) den Zusammenbruch des Ostblocks analysieren
(Strukturwandel, Innovationsdefizit, Staatsverschuldung, Rüstungswettlauf, Versorgungskrise, Umweltverschmutzung, Legitimitätskrise, Entspannungspolitik, Perestroika, Glasnost, Sinatra-Doktrin, Solidarnosc, Bürgerbewegung, Ausreisebewegung, „Friedliche Revolution“, „Samtene Revolution“)

(12) die Entstehung der deutschen Einheit unter besonderer Berücksichtigung der Rollen Frankreichs sowie Englands und den Zusammenbruch der Sowjetunion erklären und bewerten
(Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion, Zwei-Plus-Vier-Vertrag, Deutsche Einheit, GUS, Transformationsgesellschaft, Oligarch)

(13) Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven Europas erläutern und beurteilen und die ausschlaggebende Rolle des deutsch-französischen Motors überprüfen
*(*deutsch-französische Versöhnung, *Europäische Union, Euro, Osterweiterung, Globalisierung)*

17.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus den Anforderungsbereichen I, II und III eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsaufgabe liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA in der Abiturprüfung Geschichte (vgl. 16.3 und 17.3) verwiesen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

17.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
  Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
  Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Französisch) und ein in der Kursstufe eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch Französisch-Deutsch / Deutsch-Französisch

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben (**I und II**) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen, usw.);
- wählt davon **eine** aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die Materialien der Aufgaben können Texte, Bilder, Karikaturen, Plakate, Statistiken, Graphiken und Karten sein.

17.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen. Falls die Aufgabe in bis zu drei aufeinanderfolgenden Prüfungen genutzt wird, ist der Erwartungshorizont nur einmalig vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Inhalte dürfen keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer vom Prüfling gehaltenen gleichwertigen Feststellung von Leistungen (GFS) darstellen. Die unter 17.1.1 genannten Themenfelder können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern der Prüfling nicht bereits in der schriftlichen Prüfung eine Aufgabe dieses Themenfeldes bearbeitet hat.

Ausführungen zur mündlichen Prüfung: siehe Anlage A.

17.2 Basisfach

17.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die in den „Bildungsstandards Geschichte an Gymnasien mit deutsch-französischer Abteilung - Kursstufe (3-stündiger Basiskurs)“ ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde.
Die Behandlung des folgenden Schwerpunktthemas wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

Diktaturen im 20. Jahrhundert als Gegenentwürfe zur parlamentarischen Demokratie
Die Schülerinnen und Schüler können die Entwicklung moderner Diktaturen in Europa bis 1945 analysieren und bewerten **(3.4.3)**.

Die Aufgabe umfasst folgende Teilstandards:

(4) die Ideologie des Nationalsozialismus erläutern
(Nationalsozialismus: Rassismus, Antisemitismus, Führerprinzip, „Volksgemeinschaft“, „Lebensraum im Osten“, Antiliberalismus)

(5) Machterwerb und Herrschaftspraxis des Nationalsozialismus analysieren und bewerten
(„Machtergreifung“: NSDAP, Pseudolegalität, „Gleichschaltung“; Diktatur; Aufrüstung, „sozialer Volksstaat“; Propaganda: Personenkult; Terror: Konzentrationslager, Verfolgung, „Euthanasie“, Deportation; Massenloyalität; Widerstand)

(7) den Zweiten Weltkrieg charakterisieren und bewerten
(Zweiter Weltkrieg, Vernichtungskrieg, Weltanschauungskrieg, SS, Wehrmacht, Zwangsarbeit, „Endlösung“, Deportation, Holocaust – Shoah)

(8) Den Niedergang der Dritten französischen Republik analysieren und das Vichy-Régime charakterisieren.
(Révolution nationale, collaboration, lois sur le statut des Juifs, Résistance, Libération)

17.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsaufgabe liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche I und II sind gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die EPA für das Fach Geschichte (vgl. 16.3 und 17.3) verwiesen.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

17.2.3 Mündliche Prüfung

Die Prüfung erwächst aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase.

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses Prüfungsaufgaben schriftlich vor; dabei sind Inhalte aller Kurshalbjahre sowie das Schwerpunktthema zu berücksichtigen.

Die Prüfungsaufgabe ist so zu stellen, dass insgesamt Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Sie darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase darstellen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Der Erwartungshorizont der jeweiligen Prüfungsaufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

17.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Geschichte.pdf wird verwiesen.

18. Geographie

18.1 Leistungsfach

18.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 18.1.3.

18.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Geographie verwiesen (vgl. 18.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

18.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- ein zugelassener Atlas
- Millimeterpapier
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
  Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
  Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.
- für die bilinguale Prüfung zusätzlich:
  ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Englisch), ein in der Kursstufe eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch (Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch) und ein Glossar (Deutsch-Englisch) für den Atlas

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer bestimmt den von allen Schülerinnen und Schülern einheitlich zu benutzenden Atlas.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben **(I und II)** vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet und welchen Atlas (Name, Nummer der Auflage) sie/er verwendet hat.

Die Schwerpunktthemen sind so zu unterrichten, dass die Schülerinnen und Schüler unabhängig von dem zuvor behandelten Raumbeispiel den Transfer auf vergleichbare Räume leisten können.

Die Aufgaben werden folgenden Standards für inhaltbezogene Kompetenzen entnommen:

3.5.2.1 Formen und Prozesse der Reliefsphäre

Teilkompetenzen: (3), (5) am Beispiel von Flusslandschaft und Küstenlandschaft, (7)

3.5.2.2 Prozesse in der Atmosphäre

Teilkompetenzen: (1), (2)

3.5.2.3 Prozesse in der Hydrosphäre

Teilkompetenzen: (1), (2)

3.5.2.6 Entwicklungen in der Anthroposphäre

Teilkompetenzen: (1), (2)

3.5.3.2 Globale Herausforderung: Klimawandel

Teilkompetenz: (3)

3.5.3.3 Globale Herausforderung: Städte unter dem Einfluss gesellschaftlicher und naturräumlicher Veränderungen

Teilkompetenzen: (2), (3), (4), (5)

Die Materialien der Aufgaben können Karten, Profile, Diagramme, Bevölkerungsstrukturdiagramme, Klimadiagramme, Statistiken, Bilder, Luftbilder, Satellitenbilder, Karikaturen sowie Texte sein. Darüber hinaus wird die Darstellung geographischer Informationen als Skizze, Diagramm (zum Beispiel Analysespinne), Fließschema, Profil, Wirkungsgefüge und Mindmap durch die Schülerinnen und Schüler erwartet.

18.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Inhalte der Prüfung dürfen keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer vom Prüfling gehaltenen gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Geographie genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen (vgl. 18.3).

Hilfsmittel:

- Der vom Fachlehrer/der Fachlehrerin bestimmte und einheitlich im Unterricht genutzte Atlas.

18.2 Basisfach

18.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

18.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Geographie verwiesen (vgl. 18.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

18.2.3 Mündliche Prüfung

siehe Abschnitt II.C

18.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Geographie.pdf wird verwiesen.

19. Gemeinschaftskunde

19.1 Leistungsfach

19.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 19.1.3.

19.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Sozialkunde/Politik verwiesen (vgl. 19.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

19.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- eine unkommentierte Ausgabe des Grundgesetzes
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
  Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
  Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben **(I und II)** vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die beiden Aufgaben werden im thematischen Rahmen des Kurses aus jeweils einer der beiden folgenden thematischen Einheiten entnommen:

Gesellschaft
Politisches System

Die Materialien der Aufgaben können Texte, Bilder, Karikaturen, Statistiken, Graphiken und Karten sein.

19.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Inhalte der Prüfung dürfen keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer vom Prüfling gehaltenen gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Sozialkunde/Politik genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen (vgl. 19.3).

19.2 Basisfach

19.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

19.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Sozialkunde/Politik verwiesen (vgl. 19.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

19.2.3 Mündliche Prüfung

siehe Abschnitt II.C

19.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Sozialkunde-Politik.pdf wird verwiesen.

20. Leistungsfach Wirtschaft

20.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 20.3.

20.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Wirtschaft verwiesen (vgl. 20.5).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

20.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- eine unkommentierte Ausgabe des Grundgesetzes
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
  Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
  Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben **(I und II)** vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Eine Aufgabe wird aus der thematischen Einheit I des Kurses gestellt.

Eine Aufgabe wird aus der thematischen Einheit II des Kurses gestellt.

Thematische Einheit I:
3.1.1 Grundlagen der Ökonomie und 3.1.2 Grundlagen der Betriebswirtschaft

Thematische Einheit II:
3.1.1 Grundlagen der Ökonomie und 3.1.4 Arbeitsmärkte

20.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind alle Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Inhalte der Prüfung dürfen keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer vom Prüfling gehaltenen gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Wirtschaft genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen (vgl. 20.5).

20.5 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Wirtschaft.pdf wird verwiesen.

21. Evangelische Religionslehre

21.1 Leistungsfach

21.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 21.1.3.

21.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Evangelische Religionslehre verwiesen (vgl. 21.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

21.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung:
  entweder Revidierte Lutherübersetzung
  oder Zürcher Bibel
  oder Einheitsübersetzung
  Die Entscheidung, welche Bibelausgabe verwendet wird, trifft die Fachlehrerin, der Fachlehrer.
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer erhält **zu jedem der beiden Schwerpunktthemen eine Aufgabe** (**I** und **II**) und legt **diese beiden Aufgaben** (**I** und **II**) der Schülerin, dem Schüler vor.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **zwei** Aufgaben (**I** und **II**);
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die beiden Aufgaben werden im thematischen Rahmen des Kurses aus folgenden thematischen Einheiten entnommen (Schwerpunktthemen):

Schwerpunktthema I:	Glaube an Gott gestaltet Lebenswirklichkeit
Schwerpunktthema II:	Verantwortung übernehmen in der globalisierten, religionspluralen Welt

Hinweise:

Das Schwerpunktthema I bezieht sich unter Berücksichtigung der unten genannten verbindlichen Bibeltexte und verbindlichen Fachbegriffe auf folgende inhaltsbezogene Kompetenzen:

- Biblische und theologische Aussagen über Gott erläutern (Gott in Christus, Trinität, Gottes Wirken in der Geschichte, Ich-Bin-Worte Jesu);
- Aspekte des biblischen Menschenbildes (Gottesebenbildlichkeit, Hoffnung, Gewalt) mit denen eines weiteren anthropologischen Konzepts (Th. Hobbes) vergleichen;
- sich mit säkularen (Utopie, Vision) und biblisch-theologischen Zukunftsmodellen (messianisches Friedensreich, Reich Gottes) auseinandersetzen;
- sich mit lebensförderlichen und destruktiven Wirkungen von Religion und nichtreligiösen Weltdeutungen auseinandersetzen (Toleranz versus Absolutheitsanspruch, Frieden versus Gewalt);
- Konsequenzen verschiedener Zugänge zur Wirklichkeit (Theologie und Philosophie) für die Deutung menschlicher Erfahrung aufzeigen;
- Kriterien für einen konstruktiven Umgang mit der Wahrheitsfrage zwischen Menschen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen formulieren.

Verbindliche Bibeltexte:
Gen 1,1-2,25; Ex 3,1-15; Ex 20,2-4; Ps 22,2-5; Mt 28,19; 1. Joh 4, 7-21

Verbindliche Fachbegriffe:
Sohn Gottes; der HERR; Messias; theoretischer und praktischer Atheismus; Deismus; Theismus; Fundamentalismus; Dschihad

Das Schwerpunktthema II bezieht sich unter Berücksichtigung der unten genannten verbindlichen Bibeltexte und verbindlichen Fachbegriffe auf folgende inhaltsbezogene Kompetenzen:

- Das Verständnis von Freiheit und Verantwortung in christlicher Perspektive (Geschöpflichkeit, Rechtfertigung) zu einer anderen Sichtweise (A. Camus) in Beziehung setzen;
- anhand der ethischen Konfliktfelder Ökonomisierung und Globalisierung biblische Gerechtigkeitsvorstellungen entfalten;
- zwei ethische Argumentationsmodelle (deontologische und teleologische Ethik) überprüfen;

- eine wiederkehrende Herausforderung für die Kirche (Armut und Reichtum) anhand kirchengeschichtlicher Stationen untersuchen;
- Rolle und Bedeutung der Kirchen in der pluralen Gesellschaft anhand ihres Auftrags überprüfen (gesellschaftliches und politisches Engagement, Subsidiarität, Bildung);
- Perspektiven einer zukunftsfähigen Kirche (Eintreten für Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, Mitverantwortung, Widerstand) entwickeln.

Verbindliche Bibeltexte:
3. Mose 25; Ps 8; Mt 20,1-16; Mt 22,36-40; Apg 2,42-47; Röm 13,1-7; 1. Kor 12,12-31; Gal 5,1.13-15

Verbindliche Fachbegriffe:
Ebenbild Gottes; Zedakah; Menschenwürde; Menschenrechte; Rechtfertigung (Zuspruch und Anspruch); Option für die Armen; Diakonie

Jede der beiden Aufgaben enthält auch Inhalte des jeweils anderen Schwerpunktthemas.

21.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung verwendet werden (Revidierte Lutherübersetzung oder Einheitsübersetzung oder Zürcher Bibel).

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Evangelische Religionslehre genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

21.2 Basisfach

21.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

21.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Evangelische Religionslehre verwiesen (vgl. 21.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

21.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. In jedem Fall muss die Perspektive des christlichen Glaubens zur Sprache kommen. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung verwendet werden (Revidierte Lutherübersetzung oder Einheitsübersetzung oder Zürcher Bibel).

21.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Ev-Religion.pdf wird verwiesen.

22. Katholische Religionslehre

22.1 Leistungsfach

22.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 22.1.3.

22.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Katholische Religionslehre verwiesen (vgl. 22.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

22.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung:
  entweder Einheitsübersetzung
  oder Revidierte Lutherübersetzung
  Die Entscheidung, welche Bibelausgabe verwendet wird, trifft die Fachlehrerin, der Fachlehrer.
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer erhält **zu jedem der beiden Schwerpunktthemen eine Aufgabe** (**I** und **II**) und legt **diese beiden Aufgaben** (**I** und **II**) der Schülerin, dem Schüler vor.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **zwei** Aufgaben (**I** und **II**);
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die beiden Aufgaben werden im thematischen Rahmen des Kurses aus folgenden thematischen Einheiten entnommen (Schwerpunktthemen):

Schwerpunktthema I: Im Horizont der Gottesfrage Lebenswirklichkeit reflektieren
Schwerpunktthema II: Aus christlicher Verantwortung Welt gestalten

Hinweise.

Das Schwerpunktthema I bezieht sich unter Berücksichtigung der unten genannten verbindlichen Bibeltexte, verbindlichen kirchlichen Textauszüge und verbindlichen Fachbegriffe auf folgende inhaltsbezogene Kompetenzen:

- Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Leitbilder untersuchen, wie die christliche Deutung des Menschseins zu einer gelingenden Lebensgestaltung beitragen kann (Sinnsuche und Identitätsfindung, Leistung und Gnade, Begrenztsein und Umgang mit Schuld, Endlichkeit und Hoffnung über den Tod hinaus);

- christliche Deutungen des dreieinen Gottes mit existenziellen Herausforderungen in Beziehung setzen (Gott, der Freiheit schenkt, und der Mensch in seinen Grenzen; Gott, der unverfügbar ist, und die Suche des Menschen nach Sinn und Wahrheit; Trinität als Beziehung in Gott und zur Welt);

- den philosophischen Ansatz von Gottfried Wilhelm Leibniz und den theologischen Antwortversuch von Johann Baptist Metz auf die Theodizeeproblematik beurteilen;

- an einem Beispiel entfalten, wie christologische Bekenntnisse in der Passion Jesu und dem Auferweckungsglauben wurzeln (der Gekreuzigte ist der Messias, Jesus ist der Erlöser, Jesus ist der Sohn Gottes, Jesus ist der Logos);

- analysieren, wie sich der Transzendenzbezug in verschiedenen Religionen zeigt und welche Bedeutung dieses Wesensmerkmal von Religion für den Umgang mit Vielfalt haben kann (in Bezug auf Offenbarungsverständnis, Wahrheitsanspruch).

Verbindliche Bibeltexte:
Ex 2,23-3,22; Ijob 1,1-2,10; 8-10; 31; 38; 42,7-17; MK 8,27-30; Mk 14-16; Joh 1,1-18; Joh 7,53-8,11; 1 Kor 15,1-19; Phil 2,5-11

Verbindliche kirchliche Texte in Auszügen:
- Dei verbum (2; 4; 6)
- Nostra aetate (1-5)

Verbindliche Fachbegriffe:
Autonomie, Fundamentalismus, Interreligiöser Dialog, Pluralismus, Rechtfertigung

Das Schwerpunktthema II bezieht sich unter Berücksichtigung der unten genannten verbindlichen Bibeltexte, verbindlichen kirchlichen Textauszüge und verbindlichen Fachbegriffe auf folgende inhaltsbezogene Kompetenzen:

- In Auseinandersetzung mit einer anderen Vorstellung die christliche Deutung von Freiheit und Verantwortung prüfen (Heteronomie und Autonomie angesichts gesellschaftlicher Trends, Herausforderungen durch die globale Medienindustrie, Freiheit als Schlüsselbegriff menschlicher Existenz in Philosophie und Theologie);

- an einem Beispiel die Relevanz der Katholischen Soziallehre aufzeigen (gerechtes Wirtschaften, Solidarität zwischen den Generationen, Arbeit und Kapital);

- sich mit einer wissenschaftsethischen Problemstellung auseinandersetzen aus den Bereichen Technik und Energiewirtschaft;

- ausgehend von biblischen Texten erläutern, warum Menschen in Jesus und seiner Botschaft Zuspruch und Zumutung erfahren (Ansage der je größeren Gerechtigkeit Gottes, prophetischer Widerstand als Option für die Armen);

- Ideen, Modelle oder Strukturen prüfen, inwieweit sie für die Zukunftsfähigkeit der Katholischen Kirche bedeutsam sein können (Selbstverständnis der Kirche nach dem Zweiten Vatikanum, Kirche als Kontrast- und Modellgesellschaft: actio und contemplatio).

Verbindliche Bibeltexte:
Gen 1-2; Ex 20,1-17; Am 5; Mt 5,1-48; Mt 20,1-16; Mt 25,31-46; 1 Kor 12,12-31; Gal 5,1-15

Verbindliche kirchliche Texte in Auszügen:
- Gaudium et spes (16; 17; 27; 29; 78)
- Laudato si‘ (60; 67; 76; 158-161)
- Lumen gentium (1; 3; 12; 13)

Verbindliche Fachbegriffe:
Ecclesia semper reformanda, Friedensethik, Gerechtigkeit, Menschenwürde, Vergebung

Jede der beiden Aufgaben enthält auch Inhalte des jeweils anderen Schwerpunktthemas.

22.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung verwendet werden (Revidierte Lutherübersetzung oder Einheitsübersetzung).

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Katholische Religionslehre genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

22.2 Basisfach

22.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

22.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Katholische Religionslehre verwiesen (vgl. 22.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

22.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. In jedem Fall muss die Perspektive von Kirche und Theologie zur Sprache kommen. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann die in der Oberstufe benutzte Bibelübersetzung verwendet werden (Revidierte Lutherübersetzung oder Einheitsübersetzung).

22.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Kathol-Religion.pdf wird verwiesen.

23. Jüdische Religionslehre

23.1 Leistungsfach

23.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 23.1.3.

23.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Im Fach Jüdische Religionslehre wird auf die Anforderungsbereiche der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Evangelische Religionslehre verwiesen (vgl. 23.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

23.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- die in der Oberstufe benutzte unkommentierte Bibelübersetzung von Leopold Zunz, zweisprachige Ausgabe Hebräisch/Deutsch
- ein unkommentiertes Gebetbuch (Schma Kolenu oder Sefat Emet, beide zweisprachig)
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer erhält **zu jedem der beiden Schwerpunktthemen eine Aufgabe** (**I** und **II**) und legt **diese beiden Aufgaben** (**I** und **II**) der Schülerin, dem Schüler vor.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **zwei** Aufgaben (**I** und **II**);
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die Aufgaben **I** und **II** werden dem folgenden Themenpaar entnommen:

Schwerpunktthema I: Jüdische Glaubenspraxis in Vergangenheit und Gegenwart
Schwerpunktthema II: G'ttes Offenbarung und menschliche Verantwortung

Hinweise:

Das Schwerpunktthema I bezieht sich auf folgende inhaltsbezogene Kompetenzen:

- zum Konzept der Heiligkeit Gottes und der Forderung nach Heiligkeit in Bezug auf das jüdische Volk Stellung nehmen (Lev. 11,43f.; Lev. 19)
  HASCHEM 3.5.1 (3)

- den Unterschied zwischen der schriftlichen und mündlichen Tora charakterisieren und die mündliche Überlieferungskette von Mose bis zur Zeit der Mischna aufzeigen (nach Sprüche der Väter 1,1 und Einleitung zur Mischne Tora des Rambam) und das Prinzip „Zaum um die Tora" erläutern
  TORA 3.5.2 (1)

- j disches Lernen mit dem Wissenserwerb in anderen Bereichen vergleichen und begreifen (Schema Jisrael: Weschinantam leWanecha: Weitergabe der Tradition; laassok beDiwre Tora: Toralernen als Selbstzweck, nach Pirke Awot Kapitel 6)
  TORA 3.5.2 (9)

- die Stationen des j dischen Lebensweges (Berit Mila, Bar- und Bat-Mizwa, Chuppa, Awelut) beschreiben
  LUACH 3.5.3 (1)

- die Regeln des täglichen j dischen Lebens und ihre Bedeutung erläutern (Schabbat, Speisegesetze)
  LUACH 3.5.3 (4)

- die verschiedenen religi sen Ausrichtungen des Judentums und ihre Entstehung beschreiben und anhand einzelner Fragestellungen die Unterschiede zwischen ihnen erläutern (Schriftliche und M ndliche Tora, Rolle der Geschlechter)
  LUACH 3.5.3 (6)

- die tiefgründige Rolle des Schabbats analysieren (Israel M. Lau: Wie Juden leben, im Kapitel „Der Sabbat")
  LUACH 3.5.3 (10)

- allgemein-ethische mit religiös-jüdischen Prinzipien in Beziehung setzen (Materialismus und Determinismus)
  HAADAM 3.5.4 (5)

- zu der Entwicklung der j dischen Gemeinschaft in Deutschland nach 1945 Stellung nehmen und zu Herausforderungen der Gegenwart Perspektiven entwickeln
  - Assimilation
  - Traditionalismus

  KELAL JISRAEL 3.5.5 (8)

- auf der Grundlage der j dischen Ethik Perspektiven f r die Verbesserung der Welt entwickeln („Tikun Olam“): Friede, Gerechtigkeit, Zedaka/Wohlfahrt, Freiheit, Umweltschutz, Menschenrechte.

  HAOLAM 3.5.6 (5)

Das Schwerpunktthema II bezieht sich auf folgende inhaltsbezogene Kompetenzen:

- anhand geeigneter Torastellen das j dische Prinzip der Einheit Gottes aufzeigen (Gott als Sch pfer der Welt (Gen. 1,1-2,4), Gott als Sch pfer des Menschen (Gen. 1,26-2,25), Ebenbildlichkeit des Menschen (nach Gen. 1)

  HASCHEM 3.5.1 (1)

- das theologische Konzept g ttlicher Präsenz anhand folgender Torastellen darlegen
  - Gott als Befreier und Gesetzgeber (Ex. 19,1-23,9)
  - Gott als Beistand des Menschen durch die Korbanot (Lev. Paraschat Zaw, Kapitel 6ff.; Lev. 23)
  - Gott als Hort des Menschen im Gebet (Bittgebet, Dankesgebet, Lobgesang, Vers hnungsgebet) (Ex. 15,1-21; Deut. 11,13ff.)

  HASCHEM 3.5.1 (2)

- die Bundesschlüsse mit der gesamten Menschheit (Gen. Paraschat Noach), den Urvätern (etwa Gen. 15; Gen. 17; Gen. 26,24; Gen. 28, 10ff.) und dem jüdischen Volk (Ex. Paraschat Jitro) sowie die Abwendungen und Hinwendungen Gottes erläutern (Jesaja 1, 1-27; 40, 1-26, Secharia 2ff., Haftara zu Paraschat Behaalotecha; Micha 5 und 6, Haftara zu Paraschat Balak; Amos 2f.; Hosea 11f.)

  HASCHEM 3.5.1 (5)

- die 13 Glaubensgrundlagen des Rambam sowie seine negative Theologie (nach More Newuchim 1, 46ff.) erklären und er rtern, ebenso die Lehre von den Namen/Eigenschaften Gottes nach Jehuda halevi (Kusari 2, 2ff.)

  HASCHEM 3.5.1 (7)

- die Zusammenhänge zwischen Parascha und Haftara erläutern und die Mahn- und Trostreden der Propheten anhand der Haftara analysieren:
  - Haftara vor Tischa BeAw (Jesaja 1,1-27) und Schabbat Nachamu (Jesaja 40,1-26)

  TORA 3.5.2 (7)

- Aufbau und Inhalt des Machsors (Festtagsgebetbuch) erläutern (Hallel, Kol Nidre, Awinu Malkenu, S ndenbekenntnis Aschamnu)

  LUACH 3.5.3 (8)

- Ausführungen über Inhalte, Funktion und Spiritualität von Gebeten und Beten interpretieren (Donin; Jüdisches Gebet heute, Einleitung und Kapitel 1)

  LUACH 3.5.3 (9)

- zwischenmenschliche Begegnungen im Sinne der Nächstenliebe „weahawta leReacha kamocha“ interpretieren (Lev. 19,15; 19,18; Ex. 23,9; 25,2-3; Micha 6,8; Pirke Awot 1,2; Jewamot 79a, Schabbat 133b)

  HAADAM 3.5.4 (2)

- die 613 Mizwot nach verschiedenen Gesichtspunkten klassifizieren und er rtern (Mitzwot scheben Adam laMakom und scheben Adam leChawero nach der Mischna Joma 8,9; Vernunftgebote und Gehorsamsgebote nach Joma 67b**)**

  HAADAM 3.5.4 (6)

- die in Noach verankerte Vorstellung von Menschlichkeit auf die Beziehungen zwischen dem jüdischen Volk und anderen Völkern erläutern und diskutieren (nach Sanhedrin 56; Jonathan Sacks: The Dignity of Difference, Kapitel 3)

  HAADAM 3.5.4 (7)

Jede der beiden Aufgaben enthält auch Inhalte des jeweils anderen Schwerpunktthemas.

23.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Fach Jüdische Religionslehre wird auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Evangelische Religionslehre genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung verwiesen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können die in der Oberstufe verwendete unkommentierte Bibelübersetzung von Leopold Zunz, zweisprachige Ausgabe Hebräisch/Deutsch sowie ein unkommentiertes Gebetbuch (Schma Kolenu oder Sefat Emet, beide zweisprachig) benutzt werden.

23.2 Basisfach

23.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

23.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Im Fach Jüdische Religionslehre wird auf die Anforderungsbereiche der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Evangelische Religionslehre verwiesen (vgl. 23.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

23.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können die in der Oberstufe verwendete unkommentierte Bibelübersetzung von Leopold Zunz, zweisprachige Ausgabe Hebräisch/Deutsch sowie ein unkommentiertes Gebetbuch (Schma Kolenu oder Sefat Emet, beide zweisprachig) benutzt werden.

23.3 Im Fach Jüdische Religionslehre wird auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) in der Abiturprüfung der affinen Fächer verwiesen.
www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/Beschluesse_Veroeffentlichungen/allg_Schulwesen/061116_EPA-evreligion.pdf

24. Ethik

24.1 Leistungsfach

24.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 24.1.3.

24.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Ethik verwiesen (vgl. 24.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

24.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel: Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Die Bearbeitung der Aufgaben verlangt die Kenntnis wichtiger ethischer Kategorien, deren Einordnung in historisch-systematische Zusammenhänge sowie die selbstständige, konsistente Anwendung auf eine neue Problemstellung.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer wird jeweils **eine Aufgabe** aus dem **Schwerpunktthema I** und **eine Aufgabe** aus dem **Schwerpunktthema II** vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Das Schwerpunktthema I bezieht sich auf
die Moralphilosophie (3.4.3) und eine moralkritische Position (3.4.5.1 (4)).

Konkretisierende Hinweise:
- die Tugendethik von Aristoteles mit dem glücks- und strebensethischen Ansatz der Stoa vergleichen und diskutieren (3.4.3.1 (7))
- die moralkritische Position von Marx in ihren Grundzügen darstellen und bewerten (3.4.5.1 (4))

Material:
Moralphilosophisch argumentierende Textgrundlage(n)

Das Schwerpunktthema II bezieht sich auf
moralphilosophische Positionen (3.4.3.) sowie die ethisch-moralische Beurteilung eines Falles (Fallanalyse) unter Heranziehung von Konzeptionen und Theorien aus dem Themenbereich Gerechtigkeit, Recht und Zusammenleben (3.4.2).

Konkretisierender Hinweis:
die Gerechtigkeitstheorie von John Rawls mit der Theorie von Martha Nussbaum in Grundzügen vergleichen und das zugrundeliegende Verständnis von Gerechtigkeit herausarbeiten (3.4.2.2 (2))

Material:
Textbasierte Fallbeschreibung, gegebenenfalls unter Hinzunahme argumentierender Textgrundlagen

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zwei Aufgaben zur Auswahl und bearbeiten davon eine Aufgabe. Jede der beiden Aufgaben (Aufgabe I, Aufgabe II) enthält auch Inhalte des jeweils anderen Schwerpunktthemas.

24.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor; dabei sind Inhalte aller fünf Themenbereiche (Freiheit und Selbstverständnis des Menschen; Gerechtigkeit, Recht und Zusammenleben; Moralphilosophie; Verantwortung und Angewandte Ethik; Moral, Religion und Kritik) zu berücksichtigen.

Die Prüfung erwächst aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase und bezieht sich auf mindestens zwei der fünf Themenbereiche Freiheit und Selbstverständnis des Menschen; Gerechtigkeit, Recht und Zusammenleben; Moralphilosophie; Verantwortung und Angewandte Ethik; Moral, Religion und Kritik.

Liegt der Schwerpunkt des vorgelegten Materials bzw. der Textgrundlage in einem anderen als im Bereich der Moralphilosophie, muss im Prüfungsgespräch das Themenfeld Moralphilosophie berücksichtigt werden.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Prüfungsaufgabe darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Ethik genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen (vgl. 24.3).

24.2 Basisfach

24.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

24.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) der KMK für die allgemeine Hochschulreife im Fach Ethik verwiesen (vgl. 24.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

24.2.3 Mündliche Prüfung

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor; dabei sind Inhalte aller fünf Themenbereiche (Freiheit und Selbstverständnis des Menschen; Gerechtigkeit, Recht und Zusammenleben; Moralphilosophie; Verantwortung und Angewandte Ethik; Moral, Religion und Kritik) zu berücksichtigen.

Die Prüfung erwächst aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase und bezieht sich auf mindestens zwei der fünf Themenbereiche Freiheit und Selbstverständnis des Menschen; Gerechtigkeit, Recht und Zusammenleben; Moralphilosophie; Verantwortung und Angewandte Ethik; Moral, Religion und Kritik. Liegt der Schwerpunkt des Materials bzw. der Textgrundlage in einem anderen als im Bereich der Moralphilosophie, muss im Prüfungsgespräch das Themenfeld Moralphilosophie berücksichtigt werden.

Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Sie darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Ethik genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen (vgl. 24.3).

24.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Ethik.pdf wird verwiesen.

25. Mathematik

25.1 Leistungsfach

25.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Ergänzend gilt:

a) Vorausgesetzt werden grundlegende Kenntnisse über „Umkehrfunktionen“ (Definitions- und Wertemenge, Graph, Funktionsterm) im Sinne der Standards 3.3.4 (2) und 3.4.4 (2) sowie über die Kenngrößen „Standardabweichung“ und „Varianz“ bei diskreten Wahrscheinlichkeitsverteilungen (Berechnung mittels Formel sowie Verständnis der Kenngröße) im Sinne der Standards 3.3.5
b) Folgende Themen des Bildungsplans sind **nicht** Gegenstand der schriftlichen Prüfung: Mittelwertberechnung mithilfe der Integralrechnung, uneigentliche Integrale, Näherungsverfahren, Beweise mit Vektoren.

25.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Einerseits sind die Sachgebiete Analysis, Analytische Geometrie und Stochastik, andererseits sind Teile mit und ohne Hilfsmittel in hinreichendem Maße zu berücksichtigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II; der Anforderungsbereich III ist gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards der KMK für die allgemeine Hochschulreife im Fach Mathematik (vgl. 25.3) verwiesen.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

25.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **300** Minuten

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Das „Dokument mit mathematischen Formeln“ des IQB, siehe https://km-bw.de/Abitur_BW bei „Abitur 2024“ zum Prüfungsfach Mathematik

- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
  Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
  Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Ein Geodreieck (ohne jegliche Schablonen) sowie ein Zirkel sind keine Hilfsmittel im obigen Sinn. Sie dürfen wie auch Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung in der **gesamten** Prüfung verwendet werden.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden der Aufgabensatz **des Teils A (Aufgaben ohne Hilfsmittel)** sowie **jeweils zwei** Aufgaben aus dem **Teil B (Aufgaben mit Hilfsmitteln)** aus folgenden drei Sachgebieten vorgelegt:

Analysis:	**Aufgabe I 1 und I 2**
Analytische Geometrie:	**Aufgabe II 1 und II 2**
Stochastik:	**Aufgabe III 1 und III 2**

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus jedem Sachgebiet des Teils B **jeweils eine** Aufgabe aus.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält zu Beginn der Prüfung sowohl den Aufgabensatz **des Teils A** als auch die **drei** von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer ausgewählten **Aufgaben des Teils B**;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- bearbeitet ohne Hilfsmittel insgesamt sechs der zehn Aufgaben des Teils A, und zwar:
  – alle vier Pflichtaufgaben P1 bis P4
  – zwei der sechs Wahlaufgaben W1 bis W6 nach eigener Wahl;
- gibt spätestens 100 Minuten nach Prüfungsbeginn die Bearbeitung des Teils A ab;
- erhält nach Abgabe der Bearbeitung des Teils A das Formeldokument und den wissenschaftlichen Taschenrechner (WTR) als Hilfsmittel und bearbeitet die drei von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer ausgewählten Aufgaben aus dem Teil B;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

25.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der schriftlichen Prüfung darstellen. Im Weiteren gelten die unter 25.2.3 formulierten Anforderungen.

25.2 Basisfach

25.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im **Bildungsplan 2016** ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

25.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen. Einerseits sind die Sachgebiete Analysis, Analytische Geometrie und Stochastik, andererseits sind Teile mit und ohne Hilfsmittel in hinreichendem Maße zu berücksichtigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II; der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards der KMK für die allgemeine Hochschulreife im Fach Mathematik (vgl. 25.3) verwiesen.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

25.2.3 Mündliche Prüfung

Allgemeines:

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung einer Klausur der Qualifikationsphase darstellen. Insgesamt ist in der mündlichen Prüfung ein breites Spektrum prozessbezogener Kompetenzen zu berücksichtigen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. einem ca. 10-minütigen Vortrag, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach etwa 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet;
2. einem anschließenden ca. 10-minütigen Prüfungsgespräch.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase:

- Analysis und
- entweder Analytische Geometrie oder Stochastik.

Das Sachgebiet Analysis kann dabei entweder im ersten oder im zweiten Teil Gegenstand der Prüfung sein.

Hinweise zur Gestaltung der Aufgaben:

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt die geforderte Anzahl an Aufgaben bis zum im Abschnitt II.A genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jede der vorzulegenden Aufgaben besteht aus den folgenden **zwei Teilen a) und b)**:

a) Die Aufgabe für den ersten Teil der Prüfung (Vortrag) mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben. Unter den insgesamt vorgelegten Aufgaben müssen die Sachgebiete Analysis, Analytische Geometrie und Stochastik in hinreichender Anzahl vertreten sein. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

   In der Aufgabe ist festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (siehe 25.1.3) der Prüfling zur Vorbereitung nutzen darf.

   Teil a) ist dem Prüfling zur etwa 20-minütigen Vorbereitung vorzulegen.

b) Ein schriftlicher Impuls (den der Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung erhält) und eine Zusammenstellung denkbarer Aspekte, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen. Die Aspekte müssen alle Anforderungsbereiche abdecken. Das Sachgebiet des zweiten Teils der Prüfung ist ein anderes als das Sachgebiet des ersten Teils der Prüfung.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont für die Aufgabe zum ersten Teil der mündlichen Prüfung (vgl. **a)**) ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses **vor Beginn** der Prüfung dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen.

Gegenstand des Prüfungsgesprächs ist ein anderes Sachgebiet als jenes des Vortrags. Der schriftliche Impuls (vgl. **b)**) dient als Einstieg. Das Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer Auswahl der in Teil **b)** zusammengestellten Aspekte gestaltet werden.

Die mündliche Prüfung ist in beiden Teilen (Vortrag und Prüfungsgespräch) hilfsmittelfrei.

Bewertung der mündlichen Prüfung:

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt. Vergleiche hierzu 25.3.

25.3 Auf die Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Mathe-Abi.pdf wird verwiesen.

26. Physik

26.1 Leistungsfach

26.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen des Leistungsfachs Physik zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/PH).

Das Kapitel 3.6.7 des Bildungsplans („Vertiefendes Themengebiet“) ist **nicht** Gegenstand der schriftlichen Prüfung.

26.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. In der Gesamtheit der Klausuren sind Aufgaben zu allen Sachgebieten enthalten. Die Aufgaben jeder Klausur sollen dabei in ihrer Gesamtheit so formuliert sein, dass zum Lösen prozessbezogene Kompetenzen aus allen drei Bereichen (Erkenntnisgewinnung, Kommunikation und Bewertung) angewendet werden müssen. Bei der Bewertung der Schülerlösungen sind insbesondere folgerichtige Argumentationen und die korrekte und konsequente Verwendung der Fachsprache zu beachten.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

26.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **240** Minuten

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Das „Dokument mit mathematischen Formeln“ des IQB, siehe https://km-bw.de/Abitur_BW bei „Abitur 2024“ zum Prüfungsfach Mathematik
- Die seit dem Jahr 2017 gültige Anlage, die im Internet zu finden ist unter: http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Schularten/Gymnasium/Anlage%20Physikabitur%20ab%202017_Version%20ab%20Abi%202019.pdf.

- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
  Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
  Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer

- werden **drei** Aufgaben **(I, II und III)** mit verschiedenen Schwerpunkten vorgelegt;
- wählt von den **drei** vorgelegten Aufgaben **zwei** Aufgaben aus.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält die **zwei** von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer ausgewählten Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- bearbeitet die beiden ausgewählten Aufgaben;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

26.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Sachgebiete sind hierbei:

1. Elektrisches und magnetisches Feld, Elektrodynamik
2. Mechanische Schwingungen und Wellen
3. Elektromagnetische Schwingungen und Wellen, Wellenoptik
4. Quantenphysik, vertiefendes Themengebiet

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der Aufgaben der schriftlichen Prüfung des Prüflings darstellen.

Im Weiteren gelten die unter 26.2.3 ab dem Abschnitt „Allgemeines“ formulierten Regelungen.

26.2 Basisfach

26.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen des Basisfachs Physik zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/PH).

26.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. In der Gesamtheit der Klausuren sind Aufgaben zu allen Sachgebieten enthalten. Die Aufgaben jeder Klausur sollen dabei in ihrer Gesamtheit so formuliert sein, dass zum Lösen prozessbezogene Kompetenzen aus allen drei Bereichen (Erkenntnisgewinnung, Kommunikation und Bewertung) angewendet werden müssen. Bei der Bewertung der Schülerlösungen sind insbesondere folgerichtige Argumentationen und die korrekte und konsequente Verwendung der Fachsprache zu beachten.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

26.2.3 Mündliche Prüfung

Für das Basisfach mit Schwerpunkt Quantenphysik sind die Sachgebiete:

1. Elektrische und magnetische Felder, Elektrodynamik
2. Mechanische Schwingungen und Wellen
3. Elektromagnetische Schwingungen und Wellen, Wellenoptik
4. Quantenphysik

Für das Basisfach mit Schwerpunkt Astrophysik sind die Sachgebiete:

1. Elektrische und magnetische Felder, Elektrodynamik
2. Schwingungen und Wellen
3. Wellenoptik
4. Atom- und Kernphysik, Astrophysik

Allgemeines:

Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten und erstreckt sich auf zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase (gegebenenfalls unter Einbeziehung von für dieses Sachgebiet relevanten Inhalten aus anderen Sachgebieten der Physik).

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung einer Klausur oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS der Qualifikationsphase darstellen.

In der mündlichen Prüfung können Lehrer- und/oder Schülerexperimente durchgeführt werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- einem ersten Teil mit einem etwa 10-minütigen **Vortrag**, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach in der Regel 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet,

und, nach eventuellen an den Prüfling gerichteten Rückfragen,

- einem anschließenden etwa 10-minütigen **Prüfungsgespräch** über ein anderes Sachgebiet als im ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene prozessbezogene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2016, abdecken und besteht aus den folgenden zwei Teilen:

- **Teil A:** Aufgabe, die dem Prüfling zu Beginn seiner in der Regel 20-minütigen Vorbereitungszeit vorgelegt wird
  Diese Aufgabe für den ersten Teil der mündlichen Prüfung (Vortrag) ist mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben aus einem Sachgebiet zu erstellen. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

- **Teil B:** Sachgebiet und Aspekte für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung
  Für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) wird das Sachgebiet mit zugehörigen und stichwortartig formulierten Aspekten, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen können, benannt. Das Sachgebiet für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist ein anderes als das Sachgebiet für den ersten Teil der mündlichen Prüfung.

  Dieser Teil B ist **nicht** zur Vorlage für den Prüfling bestimmt.

  Für Teil B kann aber eine Ausgangssituation beigelegt werden (zum Beispiel Diagramm, Formel, Beschreibung eines Experiments), die gegebenenfalls dem Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung übergeben wird.

In den Aufgabenvorschlägen ist für Teil A und B jeweils festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (zum Beispiel Merkhilfe, der im Kurs eingeführte wissenschaftliche Taschenrechner ohne mitgeliefertes Handbuch oder Faltbedienungsanleitung) dem Prüfling zur Vorbereitung und/oder in der mündlichen Prüfung zur Verfügung stehen.

Die Gesamtheit der dem leitenden Mitglied des Fachausschusses vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A muss Themen aus allen vier oben genannten Sachgebieten enthalten.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont für Teil A ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses jeweils vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen.

Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist das Sachgebiet Gegenstand, das in Teil B benannt wurde. Das nun folgende Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer geeigneten Auswahl der in Teil B zusammengestellten Aspekte und unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche gestaltet werden.

Bewertung der mündlichen Prüfung:

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Vergleiche hierzu 26.3.

26.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Physik.pdf wird verwiesen.

27. Chemie

27.1 Leistungsfach

27.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Standards für Inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassenstufen 8 bis 12 zugrunde (vgl. http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/CH). Dies gilt entsprechend für die schriftliche Prüfung mit Ausnahme des Kapitels 3.4.8 Chemie in Wissenschaft, Forschung und Anwendung, das für die Unterrichtsphase nach der schriftlichen Prüfung vorgesehen ist.

27.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich III kann gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker akzentuiert werden.
Für die schriftliche Abiturprüfung gilt die Maßgabe, dass „das Schwergewicht der zu erbringenden Leistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden, und zwar Anforderungsbereich I in höherem Maße als Anforderungsbereich III“ (vgl. Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) für das Fach Chemie unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Chemie.pdf.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

27.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
  Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
  Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.
- Periodensystem (liegt den Aufgaben bei)
- Tabellen (liegen den Aufgaben bei)

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **vier** Aufgaben (**I, II, III und IV**) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **alle vier** Aufgaben und wählt **drei** davon zur Bearbeitung aus;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter; Anlagen usw.);
- bearbeitet die drei ausgewählten Aufgaben;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

Die Aufgabenstellungen basieren auf dem Bildungsplan 2016 und können weitere zur Lösung erforderliche inhaltliche Informationen enthalten.

27.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von identischen Inhalten der Aufgaben der schriftlichen Prüfung darstellen.

Die mündliche Prüfung im **Leistungsfach** erstreckt sich auf mindestens zwei Themenbereiche der Qualifikationsphase.

Die Themenbereiche für die mündliche Prüfung im **Leistungsfach** sind hierbei:

1. Chemische Energetik
2. Chemisches Gleichgewicht
3. Säure-Base-Gleichgewichte
4. Naturstoffe
5. Aromaten
6. Kunststoffe
7. Elektrochemie
8. Chemie in Wissenschaft, Forschung und Anwendung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2016 (S. 9-11 und 27-35, vgl. http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lsbw/export-pdf/depot-pdf/ALLG/BP2016BW_ALLG_GYM_CH.pdf) berücksichtigen.
Im Weiteren gelten die unter 27.2.3. „Allgemeines“ formulierten Anforderungen.

27.2 Basisfach

27.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Standards für Inhaltsbezogene Kompetenzen der Klassenstufen 8 bis 12 (Basisfach) zugrunde (vgl. http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/CH).

27.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

27.2.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung im **Basisfach** erstreckt sich auf mindestens zwei Themenbereiche der Qualifikationsphase.

Die Themenbereiche für die mündliche Prüfung im **Basisfach** sind hierbei:

1. Chemische Gleichgewichte
2. Naturstoffe
3. Kunststoffe
4. Elektrische Energie und Chemie

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2016 (S. 9-11 und 23-26, vgl. http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lsbw/export-pdf/depot-pdf/ALLG/BP2016BW_ALLG_GYM_CH.pdf) berücksichtigen.

Allgemeines:

Folgende Regelungen beziehen sich auf das **Basisfach und das Leistungsfach** unter Berücksichtigung von 27.1.4.

Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten und erstreckt sich auf mindestens zwei Themenbereiche der Qualifikationsphase.

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung einer Klausur oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS der Qualifikationsphase darstellen.

In der mündlichen Prüfung können Lehrer- und/oder Schülerexperimente durchgeführt werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- einem ersten Teil mit einem etwa 10-minütigen **Vortrag**, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach in der Regel 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet

und, nach eventuellen an den Prüfling gerichteten Rückfragen,

- einem anschließenden, etwa 10-minütigen, **Prüfungsgespräch** mit dem Schwerpunkt auf einem Themenbereich, das nicht Gegenstand des ersten Teils der mündlichen Prüfung war.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2016 abdecken und besteht aus den folgenden zwei Teilen:

- **Teil A**: Aufgabe, die dem Prüfling zu Beginn seiner in der Regel 20-minütigen Vorbereitungszeit vorgelegt wird.

  Diese Aufgabe für den ersten Teil der mündlichen Prüfung (Vortrag) ist mit vollständig ausformulierten und operationalisierten Teilaufgaben mit dem Schwerpunkt auf einem Themenbereich zu erstellen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

- **Teil B:** Themenbereich und Aspekte für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung

  Für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) wird als Schwerpunkt ein Themenbereich, der nicht Schwerpunkt-Themenbereich von Teil A war, mit zugehörigen und stichwortartig formulierten Aspekten, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen können, benannt.

  Dieser Teil B ist **nicht** zur Vorlage für den Prüfling bestimmt.

  Für den Teil B kann eine Ausgangssituation beigelegt werden (zum Beispiel Diagramm, Modell, Beschreibung oder Durchführung eines Experiments), die gegebenenfalls dem Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung vorgelegt wird.

In den Aufgabenvorschlägen ist für Teil A und B jeweils festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (zum Beispiel Tabelle, Modell) dem Prüfling zur Vorbereitung und/oder in der mündlichen Prüfung zur Verfügung stehen.

Für die mündliche Prüfung im **Basisfach** gilt:
Die Gesamtheit der dem leitenden Mitglied des Fachausschusses vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A muss Themen aus allen oben genannten Themenbereichen (siehe 27.2.3) enthalten.

Für die mündliche Prüfung im **Leistungsfach** gilt:
Bei acht oder mehr vorzulegenden Aufgabenvorschlägen muss die Gesamtheit der dem leitenden Mitglied des Fachausschusses vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A als Schwerpunkte Themen aus allen acht unter 27.1.4 genannten Themenbereichen enthalten.
Bei weniger als acht vorzulegenden Aufgaben, darf kein Themenbereich in den für Prüfungsteil A vorgelegten Aufgaben mehrfach vorkommen und die Gesamtheit aller Aufgabenteile A und B muss als Schwerpunkte Themen aus allen acht unter 27.1.4 genannten Themenbereichen enthalten.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont für Teil A ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses jeweils **vor Beginn der Prüfung** dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen.
Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung liegt der Schwerpunkt auf dem Themenbereich, der in Teil B benannt wurde. Das Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer geeigneten Auswahl der in Teil B zusammengestellten Aspekte unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche gestaltet werden.

Bewertung der mündlichen Prüfung:

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Vergleich hierzu 27.3.

27.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Chemie.pdf wird verwiesen.

28. Biologie

28.1 Leistungsfach

28.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (vgl. http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

28.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

28.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Vorlage: „Codesonne“ als Anhang (bei den Aufgaben)
- Für die bilinguale Prüfung zusätzlich:
  Ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Englisch) und ein in der Kursstufe eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **vier** Aufgaben (**I, II, III und IV**) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **alle vier** Aufgaben und wählt **drei** davon zur Bearbeitung aus;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter; Anlagen usw.);
- bearbeitet die drei ausgewählten Aufgaben;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

28.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung im Leistungsfach dürfen keine Wiederholung von Aufgaben der schriftlichen Prüfung des Prüflings darstellen.

Im Weiteren gelten die unter 28.2.3 formulierten Regelungen.

28.2 Basisfach

28.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

28.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

28.2.3 Mündliche Prüfung

Folgende Regelungen beziehen sich auf das **Basisfach und das Leistungsfach** unter Berücksichtigung von 28.1.4.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich schwerpunktmäßig auf mindestens zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase.

Die Sachgebiete im Basisfach sind hierbei:

1. System Zelle
2. Biomoleküle und molekulare Genetik
3. Nervensystem
4. Molekularbiologische Verfahren und Gentechnik
5. Reproduktionsbiologie
6. Evolution und Ökologie

Die Sachgebiete im Leistungsfach sind hierbei:

1. System Zelle
2. Biomoleküle und molekulare Genetik
3. Molekularbiologische Verfahren und Gentechnik
4. Kommunikation zwischen Zellen
5. Evolution und Ökologie
6. Chancen und Risiken biomedizinischer Verfahren

Die Inhalte dürfen keine Wiederholung einer Klausur oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS der Qualifikationsphase darstellen.

Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

In der mündlichen Prüfung können Lehrer- und/oder Schülerexperimente durchgeführt werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- einem ersten Teil (Teil A) mit einem etwa 10-minütigen **Vortrag**, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach in der Regel 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet

und, nach eventuellen an den Prüfling gerichteten Rückfragen,

- einem anschließenden (Teil B), etwa 10-minütigen, **Prüfungsgespräch** mit dem Schwerpunkt auf einem Sachgebiet, das nicht Gegenstand des ersten Teils der mündlichen Prüfung war.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene prozessbezogene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2016 abdecken und besteht aus den folgenden zwei Teilen A und B.

- **Teil A:** <u>Aufgabe, die dem Prüfling zu Beginn seiner in der Regel 20-minütigen Vorbereitungszeit vorgelegt wird</u>
  Diese Aufgabe für den ersten Teil der mündlichen Prüfung (Vortrag) ist mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben mit dem Schwerpunkt auf einem Sachgebiet zu erstellen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

- **Teil B:** <u>Sachgebiet und Aspekte für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung</u>
  Für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) wird als Schwerpunkt ein Sachgebiet, das nicht Schwerpunkt-Sachgebiet von Teil A war, mit zugehörigen und stichwortartig formulierten Aspekten, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen können, benannt.
  Der Teil B ist **nicht** zur Vorlage für den Prüfling bestimmt.

In den Aufgabenvorschlägen ist für Teil A und B jeweils festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Materialien (zum Beispiel Codesonne, Modell, Beschreibung eines Experiments) dem Prüfling zur Vorbereitung und/oder in der mündlichen Prüfung zur Verfügung stehen.
Materialien für Teil B werden dem Prüfling erst im Laufe des zweiten Teils der Prüfung vorgelegt.

Bei sechs oder mehr vorzulegenden Aufgabenvorschlägen muss die Gesamtheit der dem leitenden Mitglied des Fachausschusses vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A als Schwerpunkte Themen aus allen sechs oben genannten Sachgebieten enthalten.
Bei weniger als sechs vorzulegenden Aufgaben, darf kein Sachgebiet in den für Prüfungsteil A vorgelegten Aufgaben mehrfach vorkommen und die Gesamtheit aller Aufgabenteile A und B muss als Schwerpunkte Themen aus allen sechs Sachgebieten enthalten.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont für Teil A ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses jeweils **vor Beginn der Prüfung** dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen.
Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung liegt der Schwerpunkt grundsätzlich auf dem Sachgebiet, das für Teil B benannt wurde. Das Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer geeigneten Auswahl der in Teil B zusammengestellten Aspekte unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche gestaltet werden.

Bewertung der mündlichen Prüfung:

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Vergleiche hierzu 28.3.
Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II.
Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

28.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Biologie.pdf wird verwiesen.

29. Informatik

Der Abiturjahrgang 2024 wird – mit Ausnahme der am Schulversuch Informatik teilnehmenden Schulen – nach dem Bildungsplan 2004 unterrichtet.

- **Schulen, die nicht am Schulversuch Informatik teilnehmen**, können nur das bisherige Wahlfach nach dem Bildungsplan 2004 anbieten, wozu Informationen unter 29.4 zu finden sind.
- **Schulversuchsschulen, die am Schulversuch nur mit Modul A teilnehmen** (bestehend aus Brückenkurs, Basisfach und dem neuen Wahlfach), finden die zugehörigen Informationen unter 29.2 und 29.3.
- **Schulversuchsschulen, die gemäß Erlass auch das Leistungsfach anbieten dürfen** (Module A und B), finden die zugehörigen Informationen unter 29.1, 29.2 und 29.3.

29.1 Leistungsfach (Schulversuch)

29.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 für das Leistungsfach Informatik ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen für den Schulversuch Informatik zugrunde: http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/INF **(3.1 Brückenkurs und 3.3 Leistungsfach)**.

Die folgenden Themen des Bildungsplans sind **nicht** Gegenstand der schriftlichen Prüfung:

3.3.3. Rechner und Netze, inhaltsbezogene Kompetenzen (8) bis (13) (von-Neumann-Rechner, Rechnernetze)

Damit entfallen auch die entsprechenden Inhalte des Brückenkurses 3.1.3 Rechner und Netze, inhaltsbezogene Kompetenzen (1) bis (6) (Lokale und globale Netzwerke).

29.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

29.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte wissenschaftliche Taschenrechner (WTR) ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
  Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
  Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden die Aufgabenstellungen

Pflichtteil A:
eine Sammlung von Basisaufgaben aus allen Themengebieten des Bildungsplanes

sowie vier Wahlaufgaben **B1**, **B2, B3** und **B4** mit verschiedenen Schwerpunkten aus den folgenden Themengebieten vorgelegt:

B1: eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt **Entwurf / Analyse von Programmen und Programmiertechniken**
B2: eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt **Algorithmen und Datenstrukturen**
B3: eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt **Automaten / Formale Sprachen / technische Informatik**
B4: eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt **Datenbanken / Kryptologie / Datenschutz**

Die Schülerin, der Schüler

- erhält den **Pflichtteil A sowie alle vier Wahlaufgaben aus Gruppe B** und wählt **drei** der vier Wahlaufgaben aus Gruppe B zur Bearbeitung aus;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- bearbeitet die **Aufgabe A** und die **drei** ausgewählten **Aufgaben der Gruppe B;**
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

Die Implementierung von Programmen oder Programmteilen erfolgt in der im jeweiligen Kurs eingeführten Programmiersprache.
Bei der Programmierung ist davon auszugehen, dass sämtliche erforderlichen Daten in einem vernünftigen Rahmen eingegeben werden. An eine Fehlerbehandlung von Falscheingaben ist nicht gedacht.

29.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der Aufgaben der schriftlichen Prüfung des Prüflings darstellen.

Die Sachgebiete sind hierbei:

1. Entwurf / Analyse von Programmen und Programmiertechniken
2. Algorithmen und Datenstrukturen
3. Automaten / Formale Sprachen / technische Informatik
4. Datenbanken / Kryptologie / Datenschutz

Im Weiteren gelten die unter 29.5. formulierten Anforderungen.

29.2 Basisfach (Schulversuch)

29.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 für das Basisfach Informatik ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen für den Schulversuch Informatik zugrunde: http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/INF **(3.1 Brückenkurs und 3.2. Basisfach).**

29.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

29.2.3 Mündliche Prüfung im Basisfach Informatik

Die Sachgebiete sind:

1. Daten und Codierung
2. Modellierung und Programmierung
3. Datenbanken und gesellschaftliche Aspekte der Informatik
4. Rechnernetze mit Kryptografie

Im Weiteren gelten die unter 29.5. formulierten Anforderungen.

29.3 Wahlfach (Schulversuch)

29.3.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 für das Wahlfach Informatik ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen für den Schulversuch Informatik unter http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/INFWFO und für den Brückenkurs unter http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/INF **(3.1 Brückenkurs)** zugrunde.

29.3.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

29.3.3 Mündliche Prüfung

Die Sachgebiete sind:

1. Daten und Codierung
2. Modellierung und Programmierung
3. Datenbanken und gesellschaftliche Aspekte der Informatik
4. Rechnernetze mit Kryptografie

Im Weiteren gelten die unter 29.5. formulierten Anforderungen.

29.4 Wahlfach (an Schulen, die nicht am Schulversuch Informatik teilnehmen)

29.4.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen weiterhin die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Kompetenzen für das Fach Informatik zugrunde („Bildungsstandards für Informatik“, Seiten 437 - 441, http://www.bildungsplaene-bw.de/site/bildungsplan/get/documents/lsbw/Bildungsplaene/Bildungsplaene-2004/Bildungsstandards/Gymnasium_Bildungsplan_Gesamt.pdf).

29.4.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

29.4.3 Mündliche Prüfung

Die Sachgebiete sind:

1. Daten und Codierung
2. Modellierung und Programmierung
3. Datenbanken und gesellschaftliche Aspekte der Informatik
4. Rechnernetze mit Kryptografie

Im Weiteren gelten die unter 29.5. formulierten Anforderungen.

29.5 Allgemeine Informationen zur mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten und erstreckt sich auf zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase.
Die Inhalte dürfen keine Wiederholung einer Klausur oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS der Qualifikationsphase darstellen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- einem ersten Teil mit einem etwa 10-minütigen **Vortrag**, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach in der Regel 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet,

und, nach eventuellen an den Prüfling gerichteten Rückfragen,

- einem anschließenden, etwa 10-minütigen, **Prüfungsgespräch** mit dem Schwerpunkt auf einem Sachgebiet, das nicht Schwerpunkt des ersten Teils der mündlichen Prüfung war.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene inhaltsbezogene Kompetenzen aus den genannten Sachgebieten (Leistungsfach: siehe 29.1.4, Basisfach: siehe 29.2.3, Wahlfach im Schulversuch: siehe 29.3.3, Wahlfach ohne Schulversuch: siehe 29.4.3) abdecken und besteht aus den folgenden zwei Teilen:

- **Teil A:** Aufgabe, die dem Prüfling zu Beginn seiner in der Regel 20-minütigen Vorbereitungszeit vorgelegt wird
  Diese Aufgabe für den ersten Teil der mündlichen Prüfung ist mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben mit dem Schwerpunkt auf einem Sachgebiet zu erstellen. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

- **Teil B:** Sachgebiet und Aspekte für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung
  Für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung wird als Schwerpunkt ein Sachgebiet, das nicht Schwerpunkt-Sachgebiet von Teil A war, mit zugehörigen und stichwortartig formulierten Aspekten, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen können, benannt.

  Dieser Teil B ist **nicht** zur Vorlage für den Prüfling bestimmt.

  Für Teil B kann aber eine Ausgangssituation beigelegt werden (zum Beispiel Problemstellung), die gegebenenfalls dem Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung vorgelegt wird.

In den Aufgabenvorschlägen ist für Teil A und B jeweils festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (zum Beispiel der im Kurs eingeführte wissenschaftliche Taschenrechner ohne mitgeliefertes Handbuch oder Faltbedienungsanleitung) dem Prüfling zur Vorbereitung und/oder in der mündlichen Prüfung zur Verfügung stehen.

Die Gesamtheit der dem leitenden Mitglied des Fachausschusses vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A muss Themen aus allen oben genannten Sachgebieten (Leistungsfach: siehe 29.1.4, Basisfach: siehe 29.2.3, Wahlfach im Schulversuch: siehe 29.3.3, Wahlfach ohne Schulversuch: siehe 29.4.3) enthalten.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont für Teil A ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses jeweils vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen.

Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung ist das Sachgebiet Gegenstand, das in Teil B benannt wurde. Das nun folgende Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer geeigneten Auswahl der in Teil B zusammengestellten Aspekte unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche gestaltet werden.

Bewertung der mündlichen Prüfung:

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Vergleiche hierzu 29.6.

29.6 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01_EPA_Informatik.pdf wird verwiesen.

30. Naturwissenschaft und Technik (NwT)

30.1 Leistungsfach

30.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 (Schulversuch Naturwissenschaft und Technik (NwT) – Leistungsfach in der Kursstufe) ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/NWTLFO).

Folgendes Thema des Bildungsplans ist **nicht** Gegenstand der **schriftlichen Prüfung**:

- 3.4.4.4 Datenkommunikation

30.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen. Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsaufgabe liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Für die Anforderungsbereiche und die Operatorenliste wird auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) verwiesen (vgl. 30.3).

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Jeweils eine Klausur pro Schuljahr kann durch eine fachpraktische Arbeit ersetzt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

30.1.3 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: **270 Minuten** (einschließlich 30 Minuten Auswahlzeit)

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Der im jeweiligen Kurs eingeführte wissenschaftliche Taschenrechner (WTR) ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
  Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
  Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

- Das „Dokument mit mathematischen Formeln“ des IQB, siehe https://km-bw.de/Abitur_BW bei „Abitur 2024“ zum Prüfungsfach Mathematik

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **zwei** Aufgaben (**I und II**) vorgelegt.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **beide** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgabe vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

Die Aufgabenstellungen basieren auf dem Bildungsplan 2016 (Schulversuch – NwT als Leistungsfach) und können weitere zur Lösung erforderliche inhaltliche Informationen enthalten.

Die Materialien der Aufgaben können Texte, Bilder, Karikaturen, Statistiken, Graphiken, Abbildungen, Diagramme, Tabellen, Auszüge aus Studien, Schaltpläne, Programmablaufpläne, Blockschaltbilder, technische Datenblätter, technische Skizzen, Zeichenvorlagen, Formeln und Konstanten sein.

30.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der Aufgaben der schriftlichen Prüfung des Prüflings darstellen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf mindestens zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase. Die Sachgebiete sind hierbei:

1. Denk- und Arbeitsweisen in Naturwissenschaft und Technik
2. Energie und Antrieb
3. Technische Mechanik und Produktentwicklung
4. Elektro- und Informationstechnik

Im Weiteren gelten die in 30.2.3 unter „Allgemeines“ formulierten Regelungen.

30.2 Basisfach

30.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 (Schulversuch Naturwissenschaft und Technik (NwT) – Basisfach in der Kursstufe) ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/NWTBFO).

30.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Der Anforderungsbereich I ist gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden.

Eine der mindestens vier Klausuren kann durch eine fachpraktische Arbeit ersetzt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

30.2.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung im **Basisfach** erstreckt sich schwerpunktmäßig auf mindestens zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase.

Die Sachgebiete für die mündliche Prüfung im **Basisfach** sind hierbei:

1. Denk- und Arbeitsweisen in Naturwissenschaft und Technik
2. Energie und Antrieb
3. Technische Mechanik und Produktentwicklung
4. Elektro- und Informationstechnik

Allgemeines:

Folgende Regelungen beziehen sich auf das Basisfach und das Leistungsfach unter Berücksichtigung der jeweiligen Sachgebiete.

Die mündliche Prüfung im Leistungsfach bzw. im Basisfach dauert etwa 20 Minuten und erstreckt sich auf mindestens zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase.

Die Inhalte dürfen keine Wiederholung einer Klausur oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS oder einer Facharbeit der Qualifikationsphase darstellen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- einem ersten Teil mit einem etwa 10-minütigen **Vortrag**, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach in der Regel 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet

und, nach eventuellen an den Prüfling gerichteten Rückfragen,

- einem anschließenden etwa 10-minütigen **Prüfungsgespräch** über ein anderes Sachgebiet als im ersten Teil der mündlichen Prüfung.

Wie In Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die geforderte Anzahl an Aufgabenvorschlägen bis zum genannten Zeitpunkt schriftlich vor. Jeder Aufgabenvorschlag muss verschiedene Kompetenzen gemäß Bildungsplan 2016 (Schulversuch Basisfach in der Kursstufe) für das Basisfach NwT bzw. gemäß Bildungsplan 2016 (Leistungsfach im Schulversuch) für das Leistungsfach NwT berücksichtigen und besteht aus den folgenden zwei Teilen.

- **Teil A:** Aufgabe, die dem Prüfling zu Beginn seiner in der Regel 20-minütigen Vorbereitungszeit vorgelegt wird.
  Diese Aufgabe für den ersten Teil der mündlichen Prüfung (Vortrag) ist mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben mit dem Schwerpunkt auf einem Sachgebiet zu erstellen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

- **Teil B:** Sachgebiet und Aspekte für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung
  Für den zweiten Teil der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) wird als Schwerpunkt ein Sachgebiet, das nicht Schwerpunkt-Sachgebiet von Teil A war, mit zugehörigen und stichwortartig formulierten Aspekten, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen können, benannt.

  Dieser Teil B ist **nicht** zur Vorlage für den Prüfling bestimmt.

  Für den Teil B kann aber eine Ausgangssituation beigelegt werden (zum Beispiel Diagramm, technische Skizze etc.), die gegebenenfalls dem Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung übergeben wird.

In den Aufgabenvorschlägen ist für Teil A und B jeweils festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (zum Beispiel Merkhilfe, der im Kurs eingeführte wissenschaftliche Taschenrechner ohne mitgeliefertes Handbuch oder Faltbedienungsanleitung), Materialien (zum Beispiel Graphiken, Schaltpläne, technische Skizzen etc.) und Modelle (zum Beispiel technisches Anschauungsmodell) dem Prüfling zur Vorbereitung und/oder in der mündlichen Prüfung zur Verfügung stehen.

Die Gesamtheit der dem leitenden Mitglied des Fachausschusses vorgelegten Aufgabenvorschläge für Teil A muss Themen aus allen Sachgebieten enthalten.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont für Teil A ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses jeweils **vor Beginn der Prüfung** dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen.

Im zweiten Teil der mündlichen Prüfung liegt der Schwerpunkt auf dem Sachgebiet, das in Teil B benannt wurde. Das nun folgende Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer geeigneten Auswahl der in Teil B zusammengestellten Aspekte unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche gestaltet werden.

Um dem Grundprinzip der Kompetenzentwicklung in NwT durch Vernetzung der prozessbezogenen mit den inhaltsbezogenen Kompetenzen gerecht zu werden (vgl. Kap.1.3, Bildungspläne NwT-Profilfach (S. 7), Leistungsfach (S. 8) und Basisfach (S. 8), ist die mündliche Prüfung dementsprechend kompetenzorientiert zu gestalten. Dies zeigt sich zum Beispiel in offen gestellten, problemorientierten, operationalisierten und materialgestützten Aufgaben, deren Lösung fundiertes Wissen und Können erfordert. Dazu ist es unerlässlich, dass neben den genannten Bereichen der inhaltsbezogenen Kompetenzen (30.1.4,

30.2.3) auch die Teilbereiche der prozessbezogenen Kompetenzen des jeweiligen Bildungsplanes angemessen berücksichtigt werden.

Bewertung der mündlichen Prüfung:

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Vergleich hierzu 30.3.

30.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Technik.pdf wird verwiesen.

31. Sport

31.1 Leistungsfach

31.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite). Zu den verbindlichen Inhalten der schriftlichen Prüfung vgl. 31.1.3.

31.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den Schulhalbjahren jeweils mindestens eine Klausur, in den ersten zwei Halbjahren aber mindestens drei Klausuren anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Sport verwiesen (vgl. 31.3).

Fachpraktische und schriftliche Anteile sind bei der Leistungsüberprüfung angemessen zu berücksichtigen; dabei sollte die Gewichtung von Praxis zu Theorie bei 2 : 1 liegen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

31.1.3 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus einer **Klausurarbeit** und einer **fachpraktischen Prüfung**, die im Verhältnis 1 : 1 gewichtet werden. Das Ergebnis ist gegebenenfalls auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

A. Klausurarbeit

Bearbeitungszeit: **240** Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel: Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **eine Pflichtaufgabe** mit Fragen aus dem Wissensbereich 1 mit 40 VP und aus dem Wissensbereich 3 mit 10 VP sowie **zwei Wahlpflichtaufgaben** mit Fragen aus den Wissensbereichen 1 und 3 (10 VP) vorgelegt. Dabei können in einer der beiden Wahlpflichtaufgaben beide Wissensbereiche enthalten sein.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **die Pflichtaufgabe** und **die beiden Wahlpflichtaufgaben**;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);

- wählt **eine Wahlpflichtaufgabe** aus und bearbeitet die Pflicht- sowie die ausgewählte Wahlpflichtaufgabe;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Wahlpflichtaufgabe sie/er bearbeitet hat.

Gegenstand der Klausurarbeit

Allgemein:

Die inhaltsbezogenen Teilkompetenzen (TK) 4, 5, 14, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 29 beziehen sich auf die Anwendung von Wissen im fachpraktischen Kontext (4, 5, 14, 17, 24, 25) oder auf die individuelle Reflexion und Beurteilung sportlicher Handlungen (20, 21, 22, 29). Sie sind daher nicht für eine theoretische Prüfung vorgesehen.

Wissensbereich 1 (Wissen zur Realisierung des eigenen sportlichen Verhaltens):

Folgende TK aus Wissensbereich 1 sind für die Klausur der schriftlichen Prüfung 2023 vorgesehen:
1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 19

Wissensbereich 3 (Wissen über den Sport im gesellschaftlichen Kontext):

Folgende TK aus dem Wissensbereich 3 sind für die Klausur der schriftlichen Prüfung 2023 vorgesehen:
28, 30, 31, 32

B. Fachpraktische Prüfung

Die Modalitäten der fachpraktischen Prüfung werden durch gesonderte Richtlinien (Vorgaben für das Fach Sport in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung) geregelt. Diese Richtlinien zur fachpraktischen Prüfung werden den Schulen über die Regierungspräsidien, Abteilung 7 Schule und Bildung, rechtzeitig zugesandt.

31.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

In der gesamten Prüfung (Vortrag und Prüfungsgespräch) sind Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren, unterschiedliche Kompetenzbereiche sowie mindestens zwei Wissensbereiche abzuprüfen. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung, einer Klausur der Qualifikationsphase oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS sein. Im Vortrag **oder** im Prüfungsgespräch muss der Wissensbereich 1 enthalten sein.

<u>Einschränkung der Inhalte</u>
Die inhaltsbezogenen Teilkompetenzen (TK) 4, 5, 14, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 29 beziehen sich auf die Anwendung von Wissen im fachpraktischen Kontext (4, 5, 14, 17, 24, 25) oder auf die individuelle Reflexion und Beurteilung sportlicher Handlungen (20, 21, 22, 29). Sie sind daher nicht für eine theoretische Prüfung vorgesehen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

Auf die in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen im Fach Sport genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

31.2 Basisfach

31.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

31.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase wird der Sportbereich 1 „Fachkenntnisse“ grundsätzlich in Form von Praxis-Theorie-Verknüpfungen unterrichtet. Dieser Sportbereich ist bei der Notengebung angemessen zu berücksichtigen. Die Leistungsüberprüfung erfolgt hier in schriftlicher oder mündlicher Form, sofern die darin enthaltenen Standards nicht bereits in die praktische Unterrichtsnote eingeflossen sind. Die Praxis ist dabei stärker zu gewichten als die Theorie, jedoch maximal mit 75 Prozent. Die Gewichtung des Sportbereichs 1 kann je nach Themenschwerpunkt in den einzelnen Halbjahren auch unterschiedlich sein.

Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Sport verwiesen (vgl. 31.3).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

31.2.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Abiturprüfung besteht aus einem **mündlichen** und einem **fachpraktischen Teil**, die im Verhältnis 1 : 2 gewichtet werden. Das Ergebnis ist gegebenenfalls auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

A. Mündlicher Teil der mündlichen Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen. In der gesamten Prüfung (Vortrag und Prüfungsgespräch) sind Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren, unterschiedliche Kompetenzbereiche sowie mindestens zwei Wissensbereiche abzuprüfen. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur der Qualifikationsphase oder einer vom Prüfling gehaltenen GFS sein. Im Vortrag **oder** im Prüfungsgespräch muss der Wissensbereich 1 enthalten sein.

<u>Einschränkung der Inhalte</u>
Die inhaltsbezogenen Teilkompetenzen (TK) 4, 5, 9, 17, 19, 20, 22, 23, 26 beziehen sich auf die Anwendung von Wissen im fachpraktischen Kontext (4, 5, 23) oder auf die individuelle Reflexion und Beurteilung sportlicher Handlungen (9, 17, 19, 20, 22, 26). Sie sind daher nicht für eine theoretische Prüfung vorgesehen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

B. Fachpraktischer Teil der mündlichen Prüfung

Die Modalitäten des fachpraktischen Teils der mündlichen Prüfung werden durch gesonderte Richtlinien (Vorgaben für das Fach Sport in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung) geregelt. Diese Richtlinien zur fachpraktischen Prüfung werden den Schulen über die Regierungspräsidien, Abteilung 7 Schule und Bildung, rechtzeitig zugesandt.

31.3 Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Sport.pdf wird verwiesen.

32. Basisfach Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung

32.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

32.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren mindestens je eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Evangelische Religionslehre verwiesen (vgl. 32.4).

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

32.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzen abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

32.4 Im Basisfach Islamische Religionslehre wird auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) in der Abiturprüfung der affinen Fächer verwiesen.
www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/Beschluesse_Veroeffentlichungen/allg_Schulwesen/061116_EPA-evreligion.pdf

A) Hinweise zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung

1. Formen der mündlichen Abiturprüfung gemäß AGVO

Gemäß § 26 AGVO erstreckt sich die mündliche Abiturprüfung auf zwei vom Prüfling zu wählenden Fächer (mündliche Prüfungsfächer). Daneben können mündliche Prüfungen auch in den schriftlichen Prüfungsfächern stattfinden. Die Möglichkeit, eines der beiden mündlichen Prüfungsfächer durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen, bleibt unberührt.

2. Mündliche Prüfung im Basisfach

2.1 Ziele und Inhalte

Die Prüflinge sollen neben fachlichem Wissen auch ihre Fähigkeit nachweisen, dieses angemessen darzustellen. Sie erhalten Gelegenheit, unmittelbar und situationsbezogen auf vorgelegte Problemstellungen zu reagieren. In der Prüfung sollen fachbezogene Kenntnisse und Kompetenzen sowie Kommunikationsfähigkeit unter Beweis gestellt werden.

2.2 Struktur

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses die Aufgabenvorschläge spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung vor.

Eine Aufgabe kann für bis zu drei Prüflinge eingesetzt werden, die unmittelbar nacheinander geprüft werden.

Für parallel liegende Prüfungen kann dieselbe Aufgabe verwendet werden, sofern sich die leitenden Mitglieder der betroffenen Fachausschüsse auf den Einsatz der entsprechenden Aufgabe einigen. Die Entscheidung, welche Aufgabe eingesetzt wird, liegt letztlich beim leitenden Mitglied des Fachausschusses.

Die Zahl der zu erstellenden Aufgaben wird wie folgt festgelegt:

Anzahl der Prüfungsblöcke (mit je 1, 2 oder 3 Prüflingen)	**Anzahl der Prüflinge**	**Anzahl der vorzulegenden Aufgaben**
1	1-3	4
2	2-6	4
3	3-9	5
4	4-12	6
ab 5	5-…	Anzahl der Prüfungsblöcke + 2

Die Aufgaben werden schriftlich vorgelegt. Dem Prüfling wird eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt.

Die Prüfung im mündlichen Prüfungsfach wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling. Die Regelungen zum fachpraktischen Teil der mündlichen Prüfung nach § 26 Absatz 7 AGVO bleiben unberührt.

Das prüfende Mitglied trägt dem Fachausschuss vor Beginn der Prüfung den Erwartungshorizont der jeweiligen Aufgabe vor. Bei mehrfacher Verwendung der Aufgabe muss der Erwartungshorizont nur einmal vorgetragen werden.

Die Prüfung beginnt mit einem selbstständigen, ca. 10-minütigen Vortrag des Prüflings zur vorgelegten Aufgabe. Das anschließende Prüfungsgespräch soll sich neben unmittelbaren Rückfragen und/oder Erweiterungen des Umfelds der Aufgabe auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne beziehen.

Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

3. Mündliche Prüfung im Leistungsfach (Zusatzprüfung zur schriftlichen Prüfung)

3.1 Ziele und Inhalte

Die Prüflinge sollen neben fachlichem Wissen auch ihre Fähigkeit nachweisen, dieses angemessen darzustellen. Sie erhalten Gelegenheit, unmittelbar und situationsbezogen auf vorgelegte Problemstellungen zu reagieren. In der Prüfung sollen fachbezogene Kenntnisse und Kompetenzen sowie Kommunikationsfähigkeit unter Beweis gestellt werden.

Die Prüfung darf keine Wiederholung, sondern muss Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein; sie bezieht sich über das Prüfungsthema oder die Aufgabenstellung hinaus auch auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne.

3.2 Struktur

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses die erstellten Aufgabenvorschläge spätestens zwei Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung vor.

Eine Aufgabe kann für bis zu drei Prüflinge eingesetzt werden, die unmittelbar nacheinander geprüft werden.

Für parallel liegende Prüfungen kann dieselbe Aufgabe verwendet werden, sofern sich die leitenden Mitglieder der betroffenen Fachausschüsse auf den Einsatz der entsprechenden Aufgabe einigen. Die Entscheidung, welche Aufgabe eingesetzt wird, liegt letztlich beim leitenden Mitglied des Fachausschusses.

Die Zahl der zu erstellenden Aufgaben wird wie folgt festgelegt:

Anzahl der Prüfungs-blöcke (mit je 1, 2 oder 3 Prüflingen)	**Anzahl der Prüflinge**	**Anzahl der vorzulegenden Aufgaben**
1	1-3	4
2	2-6	4
3	3-9	5
4	4-12	6
ab 5	5-…	Anzahl der Prüfungsblöcke + 2

Die Aufgaben werden schriftlich vorgelegt. Dem Prüfling wird eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach.

Das prüfende Mitglied trägt dem Fachausschuss vor Beginn der Prüfung den Erwartungshorizont der jeweiligen Aufgabe vor. Bei mehrfacher Verwendung der Aufgabe muss der Erwartungshorizont nur einmal vorgetragen werden.

Die Prüfung beginnt mit einem selbstständigen, ca. 10-minütigen Vortrag des Prüflings zur vorgelegten Aufgabe. Das anschließende Prüfungsgespräch soll sich neben unmittelbaren Rückfragen und/oder Erweiterungen des Umfelds der Aufgabe auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne beziehen.

Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

B) Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung in den Modernen Fremdsprachen (Fächer der schriftlichen Abiturprüfung und Basisfächer)

1. Grundlage

Die Prüfungsaufgabe erwächst aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase.

Grundlage der mündlichen Prüfung sind fiktionale oder nicht-fiktionale Texte aus den Bereichen Literatur und „Soziokulturelles Orientierungswissen / Themen“ des Bildungsplans 2016.

Als Prüfungstext dient ein authentischer Text entsprechend dem im Bildungsplan geforderten Niveau im Umfang von etwa 200 bis 300 Wörtern (bzw. in Chinesisch 200 bis 300 Zeichen). Auf dem Prüfungstext sind die Quelle und die Wortzahl anzugeben. Sachliche Anmerkungen und Wortangaben sind möglich, jedoch auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Jedem Prüfungstext müssen eine, höchstens zwei Aufgaben beigegeben werden. Diese Aufgaben sind eindeutig und gleichzeitig so offen zu formulieren, dass sie der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten einen zusammenhängenden Vortrag im zeitlichen Umfang von ca. 10 Minuten ermöglichen.

Die vorgelegte Prüfungsaufgabe darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer vom Prüfling gehaltenen gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Jede vorgelegte Prüfungsaufgabe ist so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. In der mündlichen Zusatzprüfung des Leistungsfaches sind die Anforderungsbereiche II und III gegenüber dem Anforderungsbereich I stärker zu akzentuieren, in der mündlichen Prüfung des Basisfaches sind die Anforderungsbereiche I und II gegenüber dem Anforderungsbereich III stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) bzw. auf die EPA in der Abiturprüfung verwiesen.

Das Schwerpunktthema kann Gegenstand der Prüfung sein. Jedoch dürfen die Werke des Pflichtkanons weder in der mündlichen Prüfung des Leistungsfachs noch in der mündlichen Prüfung des Basisfachs Grundlage der vorgelegten Prüfungsaufgabe sein. Außerdem dürfen in der mündlichen Prüfung des Leistungsfachs die Themenstellungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfung nicht Grundlage der vorgelegten Prüfungsaufgabe sein.

Das prüfende Mitglied der Prüfungskommission trägt vor Beginn der Prüfung der Prüfungsvorsitzenden bzw. dem Prüfungsvorsitzenden den Erwartungshorizont der jeweiligen Prüfungsaufgabe vor.

2. Vorbereitung

In der Vorbereitung befasst sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht mit Text und Aufgabenstellung. Es dürfen dabei schriftliche Aufzeichnungen gemacht werden. Die Benutzung eines einsprachigen (Fremdsprache) und eines zweisprachigen Wörterbuchs (Fremdsprache - Deutsch / Deutsch - Fremdsprache) ist gestattet. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

3. Durchführung

Die Prüfung wird in der Fremdsprache abgehalten. Sie besteht aus einem zusammenhängenden Vortrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zu Text und Aufgaben im zeitlichen Umfang von etwa zehn Minuten und aus dem sich daran anschließenden Prüfungsgespräch.
Im ersten Teil der Prüfung hält der Prüfling einen Vortrag, in dem sie bzw. er auf die vorgelegten Aufgaben eingeht.

Im Prüfungsgespräch ist von den prüfenden Mitgliedern darauf zu achten, dass die angesprochenen Sachverhalte vertieft, problematisiert und in größere fachliche, ggf. fachübergreifende, Zusammenhänge eingeordnet werden. Eine kontextbezogene Ausweitung der Themen bzw. ein Wechsel der Themen zielen auf den Nachweis der Beherrschung der Inhalte auch in ihrer Breite. Dabei soll das kleinschrittige Abfragen weiterer Inhalte vermieden werden. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat soll die Möglichkeit erhalten, Fähigkeiten wie Flexibilität des Denkens und angemessenes Reagieren in der Fremdsprache sowie Vernetzung der verschiedenen Kompetenzen unter Beweis zu stellen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren abgedeckt sein.

4. Bewertungsraster der mündlichen Abiturprüfungen in den Modernen Fremdsprachen (Fächer der schriftlichen Abiturprüfung und Basisfächer)

Vorbemerkung:

Basisfach und Leistungsfach führen zum identischen GER-Niveau, deshalb ist das Bewertungsraster identisch. Der wesentliche Unterschied zwischen einer mündlichen Prüfung im Basisfach und im Leistungsfach liegt im Niveau der eingereichten Aufgabe und der damit verbundenen erwarteten Prüfungsleistung.

Leistungsfach und Basisfach unterscheiden sich hinsichtlich

- der inhaltlichen und sprachlichen Komplexität des vorgelegten Textes / der vorgelegten Texte;
- der Breite und Tiefe des für die Aufgabenbearbeitung erforderlichen soziokulturellen Orientierungswissens;
- der Aufgabenstellung und der damit verbundenen Anforderungsbereiche: im Leistungsfach liegt der Schwerpunkt auf Reorganisation und Transfer (AFB II und III), im Basisfach auf Reproduktion und Reorganisation (AFB I und II).

Die Bewertung erfolgt ganzheitlich, die Bewertung der fachlichen Leistung steht im Fokus der Prüfung.

Notenpunkte	1. Aufgabenerfüllung/Inhalt	2. Sprachliche Leistung und Strategie
sehr gute Leistung 15-13	• erfüllt die gestellten Aufgaben umfassend • durchgehend differenzierte, sachgerechte, logisch strukturierte Darstellung • durchgehend fundierte, präzise und überzeugende Argumentation	• durchgehend sehr gute Verständlichkeit, nahezu korrekter Sprachgebrauch • durchgehend korrekte Aussprache/Intonation • differenzierter Wortschatz • durchgehend sichere Beherrschung auch komplexer syntaktischer und grammatischer Strukturen • Redefluss nahezu natürlich • durchgehend adäquate Verwendung von Kooperations- und Kommunikationsstrategien
gute Leistung 12-10	• erfüllt die gestellten Aufgaben überwiegend • differenzierte, sachgerechte, logisch strukturierte Darstellung • überwiegend fundierte, präzise und überzeugende Argumentation	• gute Verständlichkeit, überwiegend korrekter Sprachgebrauch • überwiegend korrekte Aussprache/Intonation • reichhaltiger und treffsicherer Wortschatz, überwiegend sichere Beherrschung syntaktischer und grammatischer Strukturen • Redefluss überwiegend natürlich • überwiegend adäquate Verwendung von Kooperations- und Kommunikationsstrategien
befriedigende Leistung 9-7	• erfüllt die gestellten Aufgaben im Wesentlichen • im Wesentlichen sachgerechte und logisch strukturierte Darstellung • im Wesentlichen überzeugende Argumentation	• sprachliche Fehler, die die Verständlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, angemessener Sprachgebrauch • kleinere Aussprache-/Intonationsfehler, die das Gespräch nicht wesentlich beeinträchtigen • sichere Verwendung eines insgesamt einfacheren, dem Thema angemessenen Wortschatzes • sichere Beherrschung einfacherer syntaktischer und grammatischer Strukturen • Redefluss im Wesentlichen natürlich • im Wesentlichen adäquate Verwendung von Kooperations- und Kommunikationsstrategien
ausreichende Leistung 6-4	• erfüllt die gestellten Aufgaben in Grundzügen • nur teilweise sachgerechte und strukturierte, jedoch nachvollziehbare Darstellung • nur teilweise überzeugende Argumentation	• sprachliche Fehler, die die Verständlichkeit nur teilweise beeinträchtigen, noch angemessener Sprachgebrauch • Aussprache-/Intonationsfehler beeinträchtigen das Gespräch • Verwendung eines einfachen, begrenzten Wortschatzes • Verwendung einfacher grammatischer Strukturen • Redefluss stockend • nur teilweise adäquate Verwendung von Kooperations- und Kommunikationsstrategien

mangelhafte Leistung 3-1	• erfüllt die gestellten Aufgaben deutlich eingeschränkt • Mängel in der sachgerechten Darstellung, Strukturierung und Kohärenz • eingeschränkt oder nur punktuell nachvollziehbare Argumentation	• eine Fülle von sprachlichen Fehlern, die die Verständlichkeit stark beeinträchtigen, kaum noch angemessener Sprachgebrauch • Aussprache-/Intonationsfehler beeinträchtigen das Gespräch stark • Verwendung eines äußerst einfachen, deutlich eingeschränkten Wortschatzes • Verwendung äußerst einfacher, teilweise lückenhafter grammatischer Strukturen • Redefluss häufig stockend, bricht ab, verfällt gegebenenfalls ins Deutsche • kaum adäquate Verwendung von Kooperations- und Kommunikationsstrategien
ungenügende Leistung 0	• erfüllt die gestellten Aufgaben nicht	• hoher Grad von Unverständlichkeit

C) Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung in Gemeinschaftskunde und Geographie („Kombinationsprüfung“)

1. Schwerpunktsetzung der Prüfung

Gemäß § 26 Absatz 3 AGVO werden die Basisfächer Geographie und Gemeinschaftskunde nur zusammen mit dem jeweilig anderen Fach als **ein** mündliches Prüfungsfach geprüft.

Mit Entscheidung für die mündliche Prüfung in Geographie und Gemeinschaftskunde nach dem dritten Kurshalbjahr der Qualifizierungsphase wählt der Prüfling das Schwerpunktfach der Prüfung: entweder Geographie oder Gemeinschaftskunde. Das nicht als Schwerpunkt gewählte Fach heißt im folgenden Nichtschwerpunktfach.

2. Durchführung der Prüfung

Allgemeines:

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. einem ca. 10-minütigen Vortrag im Schwerpunktfach, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach etwa 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet;
2. einem anschließenden ca. 10-minütigen Prüfungsgespräch, das sich auf beide Fächer bezieht.

Hinweise zur Gestaltung der Aufgaben:

Die prüfenden Mitglieder des Fachausschusses legen gemeinsam Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Jede der vorgelegten Aufgaben besteht aus den **zwei Teilen A und B**:

Teil A: Die Aufgabe im vom Prüfling gewählten Schwerpunktfach für den ersten Teil der Prüfung (Vortrag) ist mit vollständig ausformulierten, mit Operatoren versehenen Teilaufgaben zu erstellen. Diese materialgestützte Aufgabe ist so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

In der Vorbereitungszeit stehen dem Prüfling folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- eine unkommentierte Ausgabe des Grundgesetzes;
- der im jeweiligen Kurs eingeführte wissenschaftliche Taschenrechner (WTR) ohne Handbuch bzw. Faltblattanleitung;
- ein zugelassener Atlas;

- für Geographie als bilinguales Sachfach deutsch-englisch zusätzlich ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges Wörterbuch (Englisch), ein in der Kursstufe eingeführtes zweisprachiges Wörterbuch (Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch) und ein Glossar (Deutsch-Englisch) für den Atlas.

Teil B: Für das Nichtschwerpunktfach ist ein materialgestützter Impuls zu erstellen, der im Prüfungsgespräch den Übergang in das nicht als Schwerpunkt gewählte Fach ermöglicht. Diesen Impuls erhält der Prüfling **nicht** in der Vorbereitungszeit.

Teil A ist vom prüfenden Mitglied des Schwerpunktfaches, **Teil B** ist vom prüfenden Mitglied des Nichtschwerpunktfaches zu erstellen.

Unter den insgesamt für **Teil A** vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont zur Aufgabe für den ersten Teil der Prüfung (vgl. **Teil A**) ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses **vor Beginn** der Prüfung knapp mündlich vorzutragen.

Nach dem zusammenhängenden Vortrag des Prüflings besteht im zweiten Teil der Prüfung (Prüfungsgespräch) die Möglichkeit zu unmittelbaren Rückfragen und/oder Erweiterungen des Umfelds der Aufgabe. Anschließend geht das Prüfungsgespräch mit dem Impuls (vgl. **Teil B**) in das Nichtschwerpunktfach über. Für die Prüfung im Nichtschwerpunktfach ist mindestens ein Drittel der Gesamtprüfungszeit von ca. 20 Minuten zu verwenden. Das Nichtschwerpunktfach ist mindestens auf AFB II zu prüfen.

Bilinguales Sachfach deutsch-englisch in der Kombinationsprüfung:

Im bilingualen Sachfach gilt: Die Unterrichtssprache ist die Prüfungssprache. Für die Kombinationsprüfung bedeutet dies: Das bilinguale Sachfach als Teil der Kombinationsprüfung wird in englischer Sprache, das andere Fach in deutscher Sprache geprüft.

3. Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt kriteriengestützt und ganzheitlich über die gesamte Prüfung. Dabei sind neben inhaltlichen Kriterien auch Kriterien der Analyse-, Orientierungs- und Methodenkompetenz, der Urteilskompetenz und der personalen Kompetenz zu berücksichtigen. Die folgenden Kriterien können angewandt werden:

Kategorie	Kriterien
Inhaltlicher Bereich	• Erfassung der Aufgaben (Operator und Inhalt) • Informationsgehalt (Komplexität, inhaltliche Breite und Tiefe) • sachliche Richtigkeit • Verwendung von Fachsprache • gegebenenfalls Einordnung in übergeordnete Zusammenhänge
Analyse-, Orientierungs- und Methodenkompetenz	• Gliederung und Struktur der Darstellung (Aufbau, Logik) • Verwendung einer fachlichen Systematik • Materialbearbeitung • Materialeinbindung in die Darstellung

Urteilskompetenz	• eigenständiges Sachurteil bzw. Werturteil (einschließlich Offenlegung der eigenen Wertmaßstäbe) unter Berücksichtigung von Perspektiven und Kriterien • begründetes Ergebnis unter Abwägung von Pro- und Contra-Argumenten
Personale Kompetenz	• freie Rede (Verständlichkeit, Tempo, Lautstärke) • Körpersprache • flexibles Eingehen auf Impulse

D) Ergänzungsprüfungen

1. Allgemeine Hinweise

Bearbeitungszeit: **180** Minuten

Hilfsmittel:
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- Wörterbuch (Langenscheidt/Pons/Stowasser/Gemoll/Benseler/Fohrer/Gesenius/KAHAL/Neef/Pons)
  Für die Ergänzungsprüfung Graecum: Ergänzungsheft zum Wörterbuch (Gemoll, Benseler)

Die Ergänzungsprüfungen

- Latinum
- Graecum

werden zeitgleich mit den Prüfungen in den Fächern Latein und Griechisch geschrieben.

Die Ergänzungsprüfung im Fach Hebräisch wird im zeitlichen Rahmen der schriftlichen Abiturprüfung durchgeführt.

2. Textgrundlage

a) Latinum: Cicero, Pro Sexto Roscio Amerino, Verrinen, Catilinaria

b) Graecum: Platon, Xenophon

c) Hebraicum: mittelschwere erzählende Texte der Hebräischen Bibel; außerdem wird die Kenntnis der im Bildungsplan ausgewiesenen Zentraltexte der Hebräischen Bibel im Original vorausgesetzt